

WESTFÄLISCHE
WILHELMS-UNIVERSITÄT
MÜNSTER

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Jahrgang 2006

Ausgegeben zu Münster am 17. Februar 2006

Nr. 01

| Inhalt | Seite |
|--|-------|
| Studienordnung für das Fach Sozialwissenschaften an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt-, Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen mit dem Studienschwerpunkt Haupt-, Realschulen und entsprechende Jahrgangsstufen der Gesamtschulen vom 27. Oktober 2005 | 1 |
| Studienordnung für den Studiengang Italienisch mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen vom 15. November 2005 | 33 |
| Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Studiengang Praktische Philosophie mit dem Abschluss der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen sowie der entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen vom 25. Mai 2005 vom 13. Dezember 2005 | 50 |
| Beitragsordnung des Studentenwerks Münster – Anstalt des öffentlichen Rechts – vom 14. Juni 1974. | 53 |

Herausgegeben vom
Rektor der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
Schlossplatz 2, 48149 Münster
AB Uni 2006/15

<http://www.uni-muenster.de/Rektorat/abuni/index.html>



**Studienordnung
für das Fach Sozialwissenschaften
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt-,
Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen
mit dem Studienschwerpunkt
Haupt-, Realschulen und entsprechende Jahrgangsstufen der Gesamtschulen
vom 27. Oktober 2005**

Aufgrund von § 2 Abs.4 und § 86 Abs.1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2005 (GV.NRW. S.752) und § 53 Abs.5 der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen (LPO) vom 27.3.2003 (GV.NRW. S.182) erlässt der Fachbereich 06 Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften mit Zustimmung des Fachbereichs 04 wirtschaftswissenschaftliche Fakultät folgende Studienordnung.

Inhaltsübersicht

| | |
|------------|--|
| § 1 | Geltungsbereich und Rechtsgrundlagen |
| § 2 | Aufgabe der Studienordnung |
| § 3 | Zugangsvoraussetzung für das Studium |
| § 4 | Studienbeginn |
| § 5 | Regelstudienzeit und Umfang des Studiums |
| § 6 | Gliederung des Studiums |
| § 7 | Ziele des Studiums |
| § 8 | Inhalte des Studiums |
| § 9 | Lehrveranstaltungsformen |
| § 10 | Pflicht- und Wahlpflichtmodule |
| § 11 | Modulbeauftragte |
| § 12 | Aufgabe, Aufbau und Studienleistungen des Grundstudiums |
| § 13 | Zwischenprüfung |
| § 14 | Aufgabe, Aufbau, Studien- und Prüfungsleistungen des Hauptstudiums |
| § 15 | Praxisphasen |
| § 16 | Formen der Leistungserbringung |
| § 17 | Benotung und Testierung |
| § 18 | Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums |
| § 19 | Zulassung zur Ersten Staatsprüfung |
| § 20 | Erste Staatsprüfung |
| § 21 | Erweiterungsprüfung |
| § 22 | Erwerb mehrerer Lehrämter |
| § 23 | Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen |
| § 24 | Studienberatung |
| § 25 | Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen |

Anhang

1. Übersicht zum Studienaufbau
2. Module im Fach Sozialwissenschaften, Lehramt HRGe
3. Zusätzliche Module für den Erwerb mehrerer Lehrämter

§ 1

Geltungsbereich und Rechtsgrundlagen

(1) Die Studienordnung regelt das Studium des Faches Sozialwissenschaften mit dem Abschluss der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen (gemäß LPO §32), im Folgenden abgekürzt als HRGe.

§ 2

Aufgabe der Studienordnung

(1) Die Studienordnung weist die Studienziele aus, legt Art und Anzahl der zu studierenden Inhaltsbereiche und Module fest und beschreibt die Studienleistungen, die für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich sind. Sie kennzeichnet Art und Abfolge der Lehrveranstaltungen, gibt die für das jeweilige Lehramt geforderten Studienanteile für Pflicht- und Wahlpflichtstudien an und bestimmt nach Studienabschnitten gegliedert die Anzahl der zu studierenden Semesterwochenstunden (SWS) und die Modalitäten des Erwerbs von Studiennachweisen.

(2) Die Studienordnung dient Studierenden und Lehrenden; sie bindet das Fach Sozialwissenschaften und die beteiligten Anteilsdisziplinen (Ökonomik, Politikwissenschaft und Soziologie) sowie die am Lernbereich Gesellschaftswissenschaften beteiligten Fächer an die vorgegebenen Ziele und Strukturen.

§ 3

Zugangsvoraussetzung für das Studium

Zugangsvoraussetzung für das Studium des Faches Sozialwissenschaften ist die allgemeine Hochschulreife oder ein von zuständiger Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.

§ 4

Studienbeginn

Das Studium der Sozialwissenschaften kann sowohl zu Beginn des Wintersemesters als auch zu Beginn des Sommersemesters aufgenommen werden.

§ 5

Regelstudienzeit und Umfang des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit umfasst für das Studium mit dem Abschluss für das Lehramt an Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen gemäß § 32 Abs.1 LPO sieben Semester.

(2) Der Anteil an Semesterwochenstunden (SWS), die im Fach Sozialwissenschaften zu

studieren sind, beträgt den Vorgaben der LPO entsprechend mindestens 40 SWS (vgl. LPO §32 Abs.2).

§ 6 Gliederung des Studiums

(1) Das Studium des Fachs Sozialwissenschaften gliedert sich in Grundstudium und Hauptstudium.

(2) Das Grundstudium umfasst für Studierende mit dem angestrebten Abschluss insgesamt 20 SWS.

(3) Das Hauptstudium umfasst für Studierende mit dem angestrebten Abschluss je nach Wahl des Vertiefungsmoduls insgesamt 22-24 SWS.

§ 7 Ziele des Studiums

(1) Die Zielsetzung des Studiums ergibt sich aus §1 Abs.1, §2 Abs.6 und §17 Abs.1 des Lehrausbildungsgesetzes (LABG). Danach dient das Studium der Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten, die zusammen mit den im Vorbereitungsdienst zu erwerbenden Kompetenzen dazu befähigen, ein Lehramt an öffentlichen Schulen für politisch bildende Unterrichtsfächer selbstständig auszuüben. An diesem übergreifenden Ausbildungsziel haben sich das Studium des Faches Sozialwissenschaften und – darin eingeschlossen – die schulpraktischen Studien zu orientieren.

(2) Das Studium des Fachs Sozialwissenschaften im Rahmen des Lernbereichs Gesellschaftswissenschaften will den Studierenden für das Verständnis der jeweiligen Disziplin (Ökonomik, Politikwissenschaft und Soziologie) und des Lernbereichs Gesellschaftswissenschaften wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisinteressen sowie Theorieansätze und Forschungsergebnisse vermitteln (gemäß §2 Abs. 1 und 2 LPO). Die Studierenden sollen dazu befähigt werden, den Beitrag der jeweiligen Disziplin zur Beschreibung und Analyse sozialer Phänomene über die Kenntnis der je spezifischen zentralen Fragestellungen und Forschungsmethoden sowie der Theorie- und Modellbildung in den Disziplinen zu erkennen. Dazu gehört die Vermittlung fachspezifischer Grundlagenkenntnisse, die für den Fachunterricht des angestrebten Lehramts als politische/ökonomische Bildung und der Mitgestaltung einer demokratischen Schulkultur von besonderer Relevanz sind.

(3) Die Studierenden werden durch Forschung und Lehre in die systematische Analyse von ökonomischen, politischen und sozialen Prozessen und Phänomen des Lernbereichs der Gesellschaftswissenschaften eingeführt. Im Studium sollen die fachwissenschaftlichen Grundlagen für ein lebenslanges Lernen als Fachlehrkräfte für politisch bildende Unterrichtsfächer gelegt werden.

(4) Die erste Phase der Lehramtsausbildung (bis zur Ersten Staatsprüfung) hat ihren Schwerpunkt in der Vermittlung wissenschaftlicher Theorien, muss zugleich aber von Anfang an das Problem der Theorie-Praxis-Vermittlung bewusst machen und bearbeiten. Dieser Aufgabe dienen insbesondere die schulpraktischen Studien. Das Studium des Fachs Sozialwissenschaften

umfasst deshalb schulpraktische Studien als Pflichtveranstaltungen.

§ 8 Inhalte des Studiums

(1) Das Studium des Fachs Sozialwissenschaften besteht aus den folgenden lernbereichs- und disziplinentorientierten Modulen (gemäß §7, Abs.2 LPO):

- Modul „Grundlagen der Gesellschaftswissenschaften“
- Modul „Ökonomische Grundlagen“
- Modul „Politikwissenschaftliche Grundlagen“
- Modul „Soziologische Grundlagen“
- Modul „Wirtschaftswissenschaftliche Vertiefung“
- Modul „Globale Prozesse und Soziale Strukturen“ (Politikwissenschaftlich-soziologische Vertiefung)
- Modul „Handlungsfeld (außer-)schulische politische/ökonomische Bildung“ (Fachdidaktik)

(2) Die Reihenfolge der Module und ihre inhaltliche Ausgestaltung sind aufgrund einer zwischenzeitigen Änderung der Zwischenprüfungsordnung abhängig vom Studienbeginn. Eine Übersicht über die beiden Varianten des Studienverlaufs sowie eine genaue Kennzeichnung der Module nach Zielen, Inhalten und exemplarischen Veranstaltungsthemen findet sich im Anhang zu dieser Studienordnung.

§ 9 Lehrveranstaltungsformen

(1) *Vorlesungen* vermitteln in zusammenhängenden Vorträgen von Lehrenden systematisches Grundlagenwissen, geben einen Überblick über größere Themenkomplexe und Problembereiche oder informieren über historische Entwicklungen bzw. den aktuellen Forschungsstand. Sie dienen damit vor allem der Zusammenfassung und der Einordnung von Teilaspekten in eine Gesamtdarstellung.

(2) *Übungen/Tutorien* stehen im engen Zusammenhang mit Vorlesungen und finden in der Regel im Anschluss daran statt. Sie dienen als Ergänzung und sind entsprechend auszuweisen. Übungen/Tutorien sollen den Studierenden durch Bearbeitung exemplarischer Probleme die Gelegenheit zur Anwendung und Vertiefung der in der Vorlesung behandelten Stoffgebiete sowie zur Selbstkontrolle des Wissensstandes geben.

(3) *Seminare* wollen eine Anleitung zur selbständigen Erarbeitung von wissenschaftlichen Problemstellungen, zur Einübung von Methoden und zur Durchführung von Fall- und Bedingungsanalysen geben und die kritische Diskussion von Forschungsproblemen und -ergebnissen ermöglichen. Sie werden je nach Studienabschnitt als *Proseminar* oder als *Hauptseminar* angeboten.

(4) *Kolloquien* sind eine Veranstaltungsform für Fortgeschrittene. Sie werden in der Regel zusätzlich angeboten, sind also nicht in den Studienplan einbezogen. Als *Examenskolloquien*

dienen sie der Prüfungsvorbereitung und als *Forschungskolloquien* dem Austausch wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden.

(5) *Module* sind ein auf den Erwerb einer definierten Qualifikation ausgerichteter Verbund von inhaltlich aufeinander aufbauenden oder aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen zu einer thematischen Lehr- und Lerneinheit, die unterschiedliche Veranstaltungsformen (Vorlesung, Seminar, Praktikum o.ä.) einschließen kann und in der Regel einen Umfang von 6-10 Semesterwochenstunden aufweist. Module sind qualitativ und quantitativ beschreibbar, sollen (mit anderen Modulen) kombinierbar und müssen (studienbegleitend) abprüfbar sein.

§ 10

Pflicht- und Wahlpflichtmodule

Um *Pflichtmodule* handelt es sich, wenn ihr Studium in dieser Studienordnung für alle Studierenden zwingend vorgeschrieben wird und es keine alternative Wahlmöglichkeit unter mehreren Modulen gibt. Bei *Wahlpflichtmodulen* kann eine Auswahl unter verschiedenen Modulen getroffen werden, d.h. die Studierenden können hier einen Studienschwerpunkt wählen.

§ 11

Studiengangs- und Modulbeauftragte

(1) Die Studiengangs- und Modulbeauftragten unterstützen die Studierenden durch die Studienberatung und bescheinigen die Vollständigkeit absolvierter Module.

(2) Die Modulbeauftragten koordinieren darüber hinaus die Modulabschlussprüfungen und stehen den Studierenden und dem Prüfungsamt bei Fragen zur Prüfungsplanung und -durchführung zur Verfügung.

§12

Aufgabe, Aufbau und Studienleistungen des Grundstudiums

(1) Das Grundstudium führt in zentrale Fragestellungen und theoretische Ansätze der Ökonomik, der Politikwissenschaft und der Soziologie ein sowie in die Methoden der Disziplinen. Das im Grundstudium erworbene methodische und inhaltliche Grundlagen- und Orientierungswissen ist die Voraussetzung für vertiefende Studien im Hauptstudium. Inhalte und Qualifikationsziele einzelner Module werden im Anhang ausführlich dargestellt.

(2) Im Grundstudium müssen Studierende mit dem Studienschwerpunkt HRGe drei der folgenden Grundlagenmodule studieren:

- Modul „Grundlagen der Gesellschaftswissenschaften“
- Modul „Ökonomische Grundlagen“
- Modul „Politikwissenschaftliche Grundlagen“
- Modul „Soziologische Grundlagen“

Eine genaue Kennzeichnung dieser Module nach Zielen, Inhalten, zu erbringenden Leistungen, Voraussetzungen und exemplarischen Veranstaltungsthemen findet sich im Anhang zu dieser Studienordnung.

§ 13 Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung erfolgt für Studierende mit dem Schwerpunkt HRGe im Fach Sozialwissenschaften studienbegleitend. Näheres regelt die Zwischenprüfungsordnung.

§ 14 Aufgabe, Aufbau und Studienleistungen des Hauptstudiums

(1) Das Hauptstudium dient der Ausweitung und Vertiefung der im Grundstudium erworbenen Kenntnisse und Einsichten. Es nimmt Bezug auf die Anforderungen des Berufsfeldes und berücksichtigt dabei die Besonderheiten des jeweiligen Lehramts und des gewählten Studienschwerpunkts. Für den Studienschwerpunkt HRGe besteht die Möglichkeit einer Schwerpunktsetzung.

(2) Im Hauptstudium sind für den Studienschwerpunkt HRGe folgende Module zu studieren und die im Anhang genannten Studienleistungen zu erbringen:

Als Pflichtmodule:

- das Grundlagenmodul, das nicht Teil des Grundstudiums war (6 SWS, 1 LN)
- das Fachdidaktische Modul „Handlungsfeld (außer-)schulische politische Bildung“ (8 SWS, 1 LN).

Und als Wahlpflichtmodul eines der beiden folgenden Module:

- Modul „Wirtschaftswissenschaftliche Vertiefung“ (10 SWS, Erste Staatsprüfung),
- Modul „Globale Prozesse und soziale Strukturen“ (Politikwissenschaftlich-soziologische Vertiefung) (8 SWS, Erste Staatsprüfung).

§ 15 Praxisphasen

(1) Praxisstudien bilden einen wesentlichen Teil der fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Ausbildung der angehenden Lehrerinnen und Lehrer. Der Praxiskontakt, seine Planung, Durchführung und Auswertung dienen der ersten beruflichen Erfahrung, der Überprüfung der eigenen Berufsentscheidung, als Anknüpfungspunkt für die wissenschaftliche Reflexion auf Fachunterricht, eingesetzte Methoden sowie der Erkundung von Innovationsmöglichkeiten in öffentlichen Schulen.

(2) Das vierwöchige Orientierungspraktikum gemäß §10 Abs.3 LPO findet im ersten Studienjahr statt und wird von der Erziehungswissenschaft verantwortet. Weitere Praktika gemäß §10 Abs.4 LPO sind während des Hauptstudiums durchzuführen. Diese werden im Lehramtsstudiengang Sozialwissenschaften für den Studienschwerpunkt HRGe im Umfang von mindestens fünf Wochen im Hauptstudium in Anbindung an das Fachdidaktische Modul „Handlungsfeld Bildung“ absolviert (gemäß §10 Abs. 4 LPO).

(3) Näheres regelt die Ordnung für die Schulpraxisphasen der Lehramtsstudiengänge an der WWU Münster.

§ 16

Formen der Leistungserbringung

(1) Leistungsnachweise (LN) werden aufgrund individuell feststellbarer Leistungen ausgestellt. Dies können Klausuren, Referate, Hausarbeiten oder sonstige Leistungen sein. Genauer zu den Anforderungen für die einzelnen Leistungsnachweise sind den Modulbeschreibungen im Anhang dieser Studienordnung zu entnehmen.

(2) Teilnahmenachweise (TN) werden aufgrund einer regelmäßigen, aktiven Teilnahme an mehr als 80 % der vorgesehenen Semesterstunden erworben. Modalitäten der aktiven Teilnahme geben die Lehrenden zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltungen bekannt.

§ 17

Benotung und Testierung

(1) Die Qualität der in Lehrveranstaltungen oder im Zusammenhang damit erbrachten Studienleistungen wird mit Noten entsprechend der herkömmlichen 6-stufigen Notenskala (Prädikate: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mangelhaft, ungenügend) bzw. den entsprechenden Ziffernzensuren (1-6) bewertet. Zur differenzierten Bewertung können Zwischenwerte durch Absenken oder Anheben der einzelnen Note um 0,3 gebildet werden. Die Zwischennoten 0,7; 4,3; 4,7; 5,3; 5,7 und 6,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Wenn in einem Modul ein Leistungsnachweis kumulativ zu erbringen ist, werden die Studienleistungen aus den einzelnen Veranstaltungen gemäß ihrer in den Modulbeschreibungen angegebenen prozentualen Gewichtung in die Berechnung der Gesamtnote des Leistungsnachweises einbezogen.

(3) Bei der Zusammenfassung mehrerer Noten zu einer Gesamtnote wird ansonsten wie üblich das arithmetische Mittel gebildet.

(4) Das rechnerische Ergebnis wird wie folgt den Prädikaten der Notenskala zugeordnet:

| | |
|---------|----------------|
| 1,0-1,5 | (sehr gut) |
| 1,6-2,5 | (gut) |
| 2,6-3,5 | (befriedigend) |
| 3,6-4,0 | (ausreichend) |
| 4,1-5,0 | (mangelhaft) |

5,1-6,0 (ungenügend).

§ 18

Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums

Den für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung erforderlichen Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums erbringen Studierende mit dem Studienschwerpunkt HRGe durch die in den §12, §13, §14 und §15 genannten Studienleistungen.

§ 19

Zulassung zur Ersten Staatsprüfung

- (1) Die Zulassung zu den einzelnen Prüfungen für das Lehramt HRGe folgt den Zulassungsvoraussetzungen gemäß §34 Abs.2 LPO.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist mit der Meldung zu einer Prüfung schriftlich an das Prüfungsamt zu richten. Ihm sind die gemäß §20 Abs. 3 und 4 LPO geforderten Unterlagen beizulegen.
- (3) Die Regelung des Rücktritts von einer Prüfung folgt den Bestimmungen von §22, Abs. 3 und 4 LPO, die Regelung des Bestehens dem § 27, Abs. 3 LPO und die Regelung des Wiederholens dem § 26 der LPO.

§ 20

Erste Staatsprüfung

- (1) Schriftliche Hausarbeit (LPO §17; §34 Abs.1)
 1. Im Rahmen der Ersten Staatsprüfung ist eine schriftliche Hausarbeit in Erziehungswissenschaft oder einem der Fächer anzufertigen. Wird sie im Fach Sozialwissenschaften geschrieben, will sie feststellen, ob die Kandidatin/ der Kandidat fähig ist, eine sozialwissenschaftliche Problemstellung in einer begrenzten Zeit selbständig inhaltlich und methodisch zu bearbeiten und das Ergebnis fachlich und sprachlich angemessen darzustellen.
 2. Die Hausarbeit kann in jeder Teildisziplin, in der Fachdidaktik oder in Erziehungswissenschaft angefertigt werden. Wird die Hausarbeit im Fach Sozialwissenschaften angefertigt, muss sie in einer Teildisziplin angefertigt werden, die Bestandteil des Hauptstudiums war.
- (2) Prüfungen in der Fachwissenschaft und Fachdidaktik (LPO §14, §15, §34 Abs.1)
 1. In dem Fach Sozialwissenschaften müssen eine fachwissenschaftliche und eine fachdidaktische Prüfung abgelegt werden. Grundlage der fachwissenschaftlichen Prüfung ist das gewählte Vertiefungsmodul des Hauptstudiums, Grundlage der fachdidaktischen Prüfung ist das Modul „Handlungsfeld (außer-) schulische politische/ökonomische Bildung“. Prüfungsgegenstand sind jeweils die Inhalte des gesamten Moduls.

2. Eine der Prüfungen ist schriftlich, die andere mündlich abzulegen. Das letzte Prüfungselement sollte eine mündliche Prüfung sein.
3. Die schriftlichen Prüfungen dienen der Feststellung, ob die Studierenden in der Lage sind, in einem Zeitrahmen von vier Stunden mit begrenzten Hilfsmitteln eine den Anforderungen entsprechende Aufgabe zu lösen.
4. Durch die mündliche Prüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin/ der Kandidat die Zusammenhänge der Prüfungsgebiete des Moduls erkennt und darstellen kann sowie spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen und zu beantworten vermag. Mündliche Prüfungen werden als Einzelprüfungen durchgeführt. Die Prüfungszeit dauert in der Regel 45 Minuten.

§ 21

Erweiterungsprüfung

(1) Gemäß §29 Abs.1 LPO können nach bestandener Erster Staatsprüfung für ein Lehramt Erweiterungsprüfungen in weiteren Fächern des jeweils entsprechenden Lehramtes abgelegt werden (sog. Drittfach). Als darauf vorbereitende Studien werden im Fach Sozialwissenschaften 20-24 SWS in den Modulen studiert:

- 1 Grundlagenmodul (Variante 2, vgl. Modulbeschreibung) nach Wahl (6-8 SWS)
- 1 Vertiefungsmodul (vgl. Modulbeschreibung) nach Wahl (8-10 SWS)
- Fachdidaktisches Modul „Handlungsfeld (außer-)schulische politische/ökonomische Bildung“ (6 SWS)

Diese Module entsprechen etwa dem Umfang des Hauptstudiums. Die Studierenden sind aufgefordert, sich auch die Grundlagen aus dem Grundstudium zu erarbeiten, da diese für das Hauptstudium als bekannt vorausgesetzt werden.

(2) Der fachwissenschaftliche Leistungsnachweis ist in dem Grundlagenmodul zu erbringen, die fachwissenschaftliche Prüfung im Rahmen der Ersten Staatsprüfung erfolgt über die Inhalte des Vertiefungsmoduls. Der fachdidaktische Leistungsnachweis ist im Modul „Handlungsfeld (außer-)schulische politische/ökonomische Bildung“ zu erwerben; ferner sind die Inhalte dieses Moduls Gegenstand der fachdidaktischen Prüfung. Mindestens eine Prüfung im Fach Sozialwissenschaften muss eine schriftliche, und mindestens eine Prüfung muss eine mündliche sein. Das letzte Prüfungselement sollte eine mündliche Prüfung sein.

§ 22

Erwerb mehrerer Lehrämter

(1) Gemäß §41 Abs.1 LPO kann zusätzlich zur Befähigung zum Lehramt HRGe die Befähigung zum Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen oder zum Lehramt an Berufskollegs erworben werden, wenn im jeweiligen Fach weitere fachwissenschaftliche Studien im Umfang von etwa 20 SWS und ein fachwissenschaftlicher Leistungsnachweis erworben werden.

(2) Wer den Lehramtsstudiengang Sozialwissenschaften mit dem Studienschwerpunkt HRGe

studiert hat, studiert für den Erwerb eines weiteren Lehramts die folgenden Module:

- das noch nicht studierte Vertiefungsmodul I aus HRGe-Hauptstudium (8-10 SWS)
- Zwei der folgenden Module:

- Soziologische Vertiefung II (6 SWS)
- Politikwissenschaftliche Vertiefung II (6 SWS)
- Wirtschaftswissenschaftliche Vertiefung II (6 SWS)

(3) In einem der Vertiefungsmodule II ist ein Leistungsnachweis zu erbringen; die zusätzliche Prüfungsleistung gemäß §41 Abs.1 LPO erfolgt über die Inhalte des nachgeholtten Vertiefungsmoduls aus dem Studienplan für das HRGe-Hauptstudium.

§ 23

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. In anderen Studiengängen werden sie anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Dies gilt entsprechend auch für die Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien.

(2) Studienleistungen, die anderen als den in §2 LABG genannten Hochschulen erbracht worden sind und die den fachlichen Anforderungen des Lehramtsstudienganges entsprechen, können bis zu einem Drittel der zu erbringenden Studienleistungen angerechnet werden.

(3) An deutschsprachigen Hochschulen ist mindestens die Hälfte des Studiums zu betreiben. Bei Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen, Absprachen im Rahmen der Hochschulpartnerschaften und die einschlägigen Vorgaben der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen zu beachten.

(4) Zuständig für die Anrechnung von Grundstudienleistungen sind die jeweiligen Fachvertreterinnen und Fachvertreter. Für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen auf das Hauptstudium zuständig ist das Staatliche Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen. Das Prüfungsamt trifft die Anerkennungsentscheidung auf der Grundlage einer fachlichen Begutachtung durch die Hochschule.

(5) Für die Anerkennung von Hochschulabschlussprüfungen gilt §50 der LPO.

§ 24

Studienberatung

(1) Zur Beratung der Studierenden in allen das Studium betreffenden Fragen besteht in den am Studium der Sozialwissenschaften beteiligten Fächern ein umfangreiches Angebot

unterschiedlicher Formen der Studienberatung. Der Abschlussrelevanz der Studienleistungen wegen ist die Wahrnehmung dieses Beratungsangebots für die Studierenden besonders dringlich. Die Inanspruchnahme der Studienberatung sollte daher für Lehramtsstudierende selbstverständliche Pflicht sein.

(2) Zentrale Anlaufstelle für Studierende in allen Fragen zum Studium sind die zuständigen Studienfachberater/innen bzw. die Modulbeauftragten der einzelnen Institute. Als Fachberater/innen fungieren Lehrende, die von den beteiligten Instituten mit dieser Aufgabe betraut wurden. Über die Sprechzeiten informieren Infoblätter und Plakataushänge, die in jedem Semester aktualisiert werden.

(3) Über diese Einzelberatung hinaus wird auch eine kollektive Beratung in eigens dafür vorgesehenen Veranstaltungen angestrebt. Diese Veranstaltungen sollten am Informationsbedarf zu Beginn des Grundstudiums und zu Beginn des Hauptstudiums ausgerichtet sein und Hilfen für die Studienplanung bieten.

(4) Für allgemeine Fragen des Studiums steht die Zentrale Studienberatung (Schlossplatz 5) zur Verfügung. Zu Fragen des Lehramtsstudiums berät auch das Zentrum für Lehrerbildung. In Angelegenheiten der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt berät das Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Bispinghof 2).

§ 25

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Studienordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität am Tage nach Aushang in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ab dem WS 2003/04 ihr Studium an der WWU aufgenommen haben.

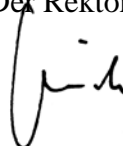
(2) Lehramtsstudierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Studienordnung im Grundstudium befinden, müssen unter Beachtung der Regelungen des §53 Abs.2 LPO nach der Zwischenprüfung in das durch diese Ordnung beschriebene Hauptstudium für die neuen Lehrämter wechseln.

(3) Lehramtsstudierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Studienordnung im Hauptstudium befinden, können auf eigenen Wunsch in die neue Lehramtsstruktur wechseln. Dazu bedarf es eines Antrags an das Prüfungsamt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fachbereichsrates des Fachbereiche 06 (Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften) vom 03.12.2003 und des Fachbereichs 04 (Wirtschaftswissenschaft) vom 01.10.2004

Münster, den 27. Oktober 2005

Der Rektor

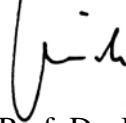


Prof. Dr. Jürgen Schmidt

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 27. Oktober 2005

Der Rektor

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'J. Schmidt', written over a horizontal line.

Prof. Dr. Jürgen Schmidt

1. Übersicht zum Studienaufbau (Schattierung kennzeichnet das Grundstudium)

| Variante 1 (Studienanfänger ab WS 2003/04) | | | Variante 2 (Studienanfänger ab SoSe 2005) | | |
|--|--|---|---|--|-----|
| SWS | Nachweise | Modul | Modul | Nachweise | SWS |
| | | | Grundlagen der Gesellschaftswissenschaften | 2 TN 1 LN | 8 |
| 8 | 2 TN 2 FP | z.B. ökonomische Grundlagen, Variante 1 | 1. Grundlagenmodul aus einer der Anteilsdisziplinen (z.B. ökonomische Grundlagen, Variante 2) | 1 LN | 6 |
| 6 | 1 TN 1 FP | z.B. politikwissenschaftliche Grundlagen, Variante 1 | 2. Grundlagenmodul aus einer der Anteilsdisziplinen (z.B. politikwissenschaftliche Grundlagen, Variante 2) | 1 FP | 6 |
| 6 | 2 TN 1 FP | z.B. soziologische Grundlagen, Variante 1 | 3. Grundlagenmodul aus einer der Anteilsdisziplinen (z.B. soziologische Grundlagen, Variante 2) | 1 LN (Fachwissenschaft) | 6 |
| 6 | 1 TN 1 LN (Fachwissenschaft) | Grundlagen der Gesellschaftswissenschaften | | | |
| 10 | 1. Staatsprüfung (Fachwissenschaft) | Wirtschaftswissenschaftliche Vertiefung Oder „Globale Prozesse und soziale Strukturen“ (politikwissenschaftlich-soziologische Vertiefung) | Wirtschaftswissenschaftliche Vertiefung Oder „Globale Prozesse und soziale Strukturen“ (politikwissenschaftlich-soziologische Vertiefung) | 1. Staatsprüfung (Fachwissenschaft) | 10 |
| 8 | | | | | 8 |
| 8 | 1 LN (Fachdidaktik) | Handlungsfeld (außer-) schulische | Handlungsfeld (außer-) schulische | 1 LN (Fachdidaktik) | 8 |

| | | | | | |
|-------|----------------------------------|--------------------------------|--------------------------------|----------------------------------|-------|
| | 1. Staatsprüfung Fachdidaktik | politische/ökonomische Bildung | politische/ökonomische Bildung | 1. Staatsprüfung Fachdidaktik | |
| 42-44 | Summe | | | | 42-44 |

2. Module im Fach Sozialwissenschaften, Lehramt HRGe

Modul „Grundlagen der Gesellschaftswissenschaften“

Inhalte und Qualifikationsziele:

Das Modul enthält Einführungen in die den Lernbereich Gesellschaftswissenschaften konstituierenden Disziplinen Geographie, Geschichtswissenschaft, Haushalts- und Sozialwissenschaften. Die Lehrinhalte der jeweiligen Einführungsveranstaltungen werden durch die spezifischen Zugriffe der einzelnen Disziplinen auf die soziale Wirklichkeit in räumlicher, historischer, gesellschaftspolitischer sowie ökonomischer Perspektive und den korrespondierenden Forschungsgegenständen bestimmt. Dies gewährleistet, dass den Studierenden die erkenntnisleitenden Kategorien, theoretischen Modelle, Forschungsperspektiven und -methoden der einzelnen Disziplinen so vermittelt werden, dass sie dazu befähigt werden, die Entwicklung theoretischer Ansätze bzw. Modelle und Forschungsprozesse und damit auch Disziplinarität zu verstehen, zu analysieren und hinsichtlich des Erklärungsgehalts sowie der Reichweite kritisch zu beurteilen.

Das Modul trägt den Rahmenvorgaben für den Lernbereich entsprechend zur Stärkung der fachwissenschaftlichen Qualität des Studiums für den Unterricht in der Grund-, Haupt- Realschule und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen bei. Der Aufbau des Moduls ermöglicht es den Studierenden mit dem Studienschwerpunkt Grundschule, Kenntnisse über die einzelnen Disziplinen in einem Umfang zu erwerben, der eine reflektierte Leitfachwahl innerhalb des Lernbereichs Gesellschaftswissenschaften erlaubt. Darüber hinaus bietet die fachwissenschaftliche Ausrichtung die Grundlagen dafür, die Studierenden für die Bewältigung fächerübergreifende Studieninhalte in anderen Modulen des Studiengangs zu qualifizieren, denn ohne eine Kenntnis der je disziplinspezifischen Zugriffe und deren Unterschiede im Hinblick auf die Perspektivebereiche des Sachunterrichts wäre dies nicht möglich.

Verwendbarkeit: Das Modul ist sowohl für den Studienschwerpunkt Grundschule als auch den Studienschwerpunkt Haupt-, Realschule und entsprechende Jahrgangsstufen der Gesamtschulen zu verwenden. Dies erleichtert den Studierenden den Wechsel zwischen den Studiengängen.

Status: Es handelt sich um ein Pflichtmodul der genannten Studiengänge.

Wahlmöglichkeiten: Die Studierenden entscheiden selbst in welchen Einführungsveranstaltungen die beiden Leistungen erbracht werden. Daher sind die jeweiligen Anteile an der Modulnote (=100%) jeweils in Klammern gesetzt (50%).

Voraussetzungen: Wird dieses Modul im Grundstudium studiert, hat es lediglich die Einschreibung in den entsprechenden Studiengang zur Voraussetzung; wird es im Hauptstudium studiert, muss die Zwischenprüfung abgeschlossen sein.

Turnus: Die Einführungsveranstaltungen der Geographie und der Geschichte werden jedes Semester, die Einführungsveranstaltungen der Haushalts- und Sozialwissenschaften werden jeweils im Wintersemester angeboten.

Aufbau des Moduls und Zusammensetzung des Leistungsnachweises (Studienaufbau Variante 2):

| Veranstaltungsart | Teilnahme modalitäten | SWS | Studienleistungen | Kumulative r LN | Voraussetzungen |
|---|------------------------------|------------|---|------------------------|------------------------|
| Vorlesung „Einführung in die Sozialwissenschaften“ | (aktive) Teilnahme | 2 | Klausur | (50%) | keine |
| Seminar „Einführung Inhalte, Konzepte und Methoden der Geographie“ | (aktive) Teilnahme | 2 | mündl. Prüfung | (50%) | keine |
| Vorlesung „Einführung in die Haushaltswissenschaften“ | (aktive) Teilnahme | 2 | Klausur/ Hausarbeit | (50%) | keine |
| Seminar „Einführung in die Geschichtswissenschaft“ | (aktive) Teilnahme | 2 | Klausur/ Referatsausarbeitung/ Prüfungsgespräch | (50%) | keine |
| Summe | | 8 | | 100% | |

Die Leistungen werden nach Wahl erbracht, daher sind die Anteile an der Modulnote jeweils in Klammern gesetzt. Prüfungsrelevante Leistungen sind mit mindestens ausreichend zu bestehen.

Aufbau des Moduls und Zusammensetzung der Modulnote (Studienaufbau Variante 1)

Wird das Modul erst im Hauptstudium studiert (vgl. Variante 1 der Studienübersicht unter Punkt 1 dieses Anhangs), entfällt die Veranstaltung „Einführung in die Sozialwissenschaften“, da durch das Grundstudium bereits eine umfassende Einführung in alle drei Anteilsdisziplinen erfolgt ist. Die Gesamtzahl der SWS reduziert sich somit auf 6.

Modul: „Ökonomische Grundlagen für den Lernbereich Gesellschaftswissenschaften“

Inhalt und Qualifikationsziele:

Das Modul ist das einzige wirtschaftswissenschaftliche Pflichtmodul für Studierende des Leitfachs Sozialwissenschaften im Lehramt GHRGes. Es bietet den Studierenden des Lernbereichs Gesellschaftslehre die Möglichkeit, mit grundlegenden ökonomischen Denkweisen und Verfahren einen originären Ansatz zur Analyse menschlicher Handlungen und gesellschaftlicher Prozesse kennen zu lernen. Studierende gewinnen hier einen Einblick in die Logik ökonomischer Forschung und in die Leistung der ökonomischen Methode im Prozess der Prüfung und Erzeugung neuen Wissens. Die hier vermittelten Kompetenzen stellen nicht nur die unverzichtbare Grundlage für die weitere – in diesem Studiengang fakultative – fachliche Auseinandersetzung mit ökonomischen Fragestellungen dar, sie eröffnen auch eine neue sozialwissenschaftliche Perspektive für das Verständnis moderner Gesellschaften. Durch die Einbeziehung fachübergreifender Ansätze erhalten Studierende Anregungen für die Anwendung der ökonomischen Methode auch in anderen Gegenstandsbereichen.

Verwendbarkeit des Moduls:

Das Modul ist Element der ökonomischen Anteile der Lehramtsausbildung für Sozialwissenschaften im Lernbereich Gesellschaftswissenschaften für das Lehramt GHRGes, und zwar sowohl für den Studienschwerpunkt „Grundschule“ als auch für den Studienschwerpunkt „Haupt-, Realschule und entsprechende Jahrgangsstufen der Gesamtschule“. Die durch dieses Modul erbrachten Studienleistungen sind für Studiengangwechsler anrechenbar auf die ökonomischen Anteile des Studiums

- des Fachs „Sozialwissenschaften“ für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen und
- des Fachs „Wirtschaftslehre/ Politik“ für das Lehramt an Berufskollegs.

Darüber hinaus sind sämtliche Modulbestandteile auch in anderen Studiengängen des Instituts Pflichtveranstaltungen, so dass die Studierenden mit Wahl dieses Moduls weiterhin mehrere Optionen bei der Wahl des Studienabschlusses besitzen.

Status des Moduls:

Das Modul ist ein Pflichtmodul für Studierende mit dem Fach „Sozialwissenschaften“.

Voraussetzungen :

Wird dieses Modul im Grundstudium studiert, hat es lediglich die Einschreibung in den entsprechenden Studiengang zur Voraussetzung; wird es im Hauptstudium studiert, muss die Zwischenprüfung abgeschlossen sein.

Turnus :

Die Veranstaltungen des Moduls werden einmal jährlich angeboten. Das Modul kann in zwei Semestern abgeschlossen werden.

Wahlmöglichkeiten :

Sämtliche Veranstaltungen des Moduls sind Pflichtveranstaltungen.

Aufbau des Moduls und Zusammensetzung des Leistungsnachweises oder der Fachprüfung (Variante 2):

| Veranstaltungsart | Teilnahme-modalitäten | SWS | Studienleistungen | Kumulativer LN | Voraussetzungen |
|---|------------------------------|------------|--------------------------|-----------------------|---|
| Vorlesung: „Einführung in die Betriebswirtschaftslehre“ | Teilnahme | 2 | einstündige Klausur | 33 % | - |
| Vorlesung: Gesamtwirtschaftliche Zusammenhänge (Makroökonomie) | Teilnahme | 2 | einstündige Klausur | 33 % | Erfolgreiche Teilnahme an der Lernfeldveranstaltung |
| Vorlesung zum Lernfeld der sozial- und kulturwissenschaftlichen Perspektive: Einzelwirtschaftliches Handeln, Koordinations- und Steuerungssysteme (Mikroökonomie) | Teilnahme | 2 | einstündige Klausur | 33 % | - |
| Gesamt | | 6 | | 100 % | |

Aufbau des Moduls (Variante 1):

| Veranstaltungsart | Teilnahme-modalitäten | SWS | Studienleistungen | Nachweis | Voraussetzungen |
|--|------------------------------|------------|--------------------------|-----------------|--|
| Vorlesung: Einzelwirtschaftliches Handeln, Koordinations- und Steuerungssysteme (Mikroökonomie) | Teilnahme | 2 | einstündige Klausur | FP | - |
| Vorlesung: Gesamtwirtschaftliche Zusammenhänge (Makroökonomie) | Teilnahme | 2 | einstündige Klausur | FP | Erfolgreiche Teilnahme der Veranstaltung „einzelwirtschaftliches Handeln...“ |

| | | | | | |
|--|-----------|---|---------------------|----|--|
| Vorlesung: Betriebliches Rechnungswesen | Teilnahme | 2 | einstündige Klausur | TN | |
| Vorlesung: Einführung in die Wirtschafts- und Finanzpolitik | Teilnahme | 2 | Einstündige Klausur | TN | |
| Gesamt | | 6 | | | |

Modul „Soziologische Grundlagen“

Inhalte und Qualifikationsziele:

Das Modul dient der Einführung in die Anteilsdisziplin Soziologie. In der Variante 2 dieses Moduls müssen eine Vorlesung und ein Seminar aus den folgenden Bereichen besucht und entsprechende Studienleistungen erbracht werden:

„Sozialstruktur und Kultur“

Die Studierenden werden in zentrale inhaltliche und methodische Fragestellungen der Sozialstrukturanalyse und des Kulturvergleiches eingeführt. Sie erwerben Grundlagenwissen darüber, welche sozialen Kriterien (z.B. Familie, Lebensalter, Geschlecht, generatives Verhalten, Arbeitsmarkt und Erwerbstätigkeit; ethnische Zugehörigkeit) gesellschaftsstrukturbildend wirken, wie diese soziologisch erfasst werden (Diagnose), welche Wandlungstendenzen zu beobachten sind und zu welchen Problemen und Konflikten sie im Alltagsleben und in der politischen Auseinandersetzung sowie Gestaltbarkeit führen (Analyse/Problemlösungen). Weiterhin werden Grundzüge ausgewählter Sozialstrukturtheorien vermittelt.

„Familie, Bildung, Partizipation“

Im Mittelpunkt dieses Studienbereichs steht die Erforschung und kritische Auseinandersetzung mit den Voraussetzungen, Ausprägungen und Verläufen der Familienentwicklung, von Sozialisations-, Bildungs- und Partizipationsprozessen und –möglichkeiten. Ferner bietet es eine Einführung in Familien-, Sozialisations- und Bildungstheorien. Die Bedeutung unterschiedlicher sozialer Kontexte (z.B. soziale Lage, Lebensformen, Schule, peer-group) für die Sozialisationsprozesse und den Bildungserwerb findet besondere Berücksichtigung.

Aus diesen Bereichen wird vertiefend eine Veranstaltung zu „ausgewählten Schlüsselproblemen“ unter der Perspektive des sozial- und kulturwissenschaftlichen Lernens angeboten (z.B. Rechtsextremismus, Ausländerfeindlichkeit, Geschlechterverhältnisse, Bildungs-/Armut). Die Studierenden sollen durch die Erweiterung der fachwissenschaftlichen Kenntnisse zur wissenschaftlichen Auseinandersetzung und kritischen Reflexion gegebener Problemlagen befähigt werden. Hier besteht auch die Möglichkeit schulformbezogene Projekte durchzuführen.

Verwendbarkeit: Das Modul ist in der Variante 2 ebenfalls für den Studienschwerpunkt Grundschule zu verwenden.

Status:

Das Modul ist ein Pflichtmodul für Studierende mit dem Fach „Sozialwissenschaften“.

Wahlmöglichkeiten: Die Studierenden entscheiden selbst, welche Veranstaltungsform besucht wird und welche Leistungserbringung in welchem Bereich erfolgt.

Voraussetzungen: Wird dieses Modul im Grundstudium studiert, hat es lediglich die Einschreibung in den entsprechenden Studiengang zur Voraussetzung; wird es im Hauptstudium studiert, muss die Zwischenprüfung abgeschlossen sein.

Turnus: Die Veranstaltungen werden mindestens einmal jährlich angeboten.

Aufbau des Moduls und Zusammensetzung des Leistungsnachweises oder der Fachprüfung (Variante 2):

| Veranstaltungsart | Teilnahme modalitäten | SWS | Studienleistungen | Kumulativer LN | Voraussetzungen |
|---|------------------------------|------------|--------------------------|-----------------------|------------------------|
| Vorlesung/Seminar aus dem Bereich „Sozialstruktur und Kultur“ | aktive Teilnahme | 2 | Klausur/Referat | (50%) | keine |
| Vorlesung/Seminar aus dem Bereich „Familie, Bildung, Partizipation“ | aktive Teilnahme | 2 | Klausur/Referat | (50%) | keine |
| Lernfeld Seminar/Projekt zu ausgewählten Schlüsselproblemen | aktive Teilnahme | 2 | Referat/Projektarbeit | (50%) | keine |
| Summe | | 6 | | 100% | |

Aufbau des Moduls (Variante 1):

| Veranstaltungsart | Teilnahme modalitäten | SWS | Studienleistungen | Nachweis | Voraussetzungen |
|---|------------------------------|------------|--------------------------|-----------------|------------------------|
| Einführung in die Soziologie | (aktive) Teilnahme | 2 | - | TN | keine |
| Sozialstatistik: Methoden der empirischen Sozialforschung | (aktive) Teilnahme | 2 | - | TN | keine |
| Proseminar | aktive Teilnahme | 2 | Referat/Projektarbeit | FP | keine |
| Summe | | 6 | | | |

Modul: „Politikwissenschaftliche Grundlagen“

Inhalt und Qualifikationsziele:

Das Modul ist das politikwissenschaftliche Pflichtmodul im Lehramt GrHRGe, Studienschwerpunkt HRGe. Es verfolgt im Wesentlichen zwei Lernziele: Zum einen sollen die Studierenden einen Überblick über das politische System der Bundesrepublik Deutschland bekommen. Zum anderen sollen sie in die Lage versetzt werden, politikwissenschaftliche Inhalte auch in disziplinübergreifende Kontexte einzuordnen. Zum Erreichen dieser Ziele besteht das Modul aus dem Grundkurs II „Einführung in das politische System der Bundesrepublik Deutschland“, der sich aus einer Vorlesung und einer Begleitveranstaltung (in der Regel Tutorium) zusammensetzt, und zum anderen aus einem Seminar (in der Regel Lernfeld), in dem politikwissenschaftliche Inhalte in einer weiteren sozial- und kulturwissenschaftlichen Perspektive betrachtet, analysiert und interpretiert werden.

Verwendbarkeit des Moduls:

Das Modul ist in seiner Variante 2 Bestandteil der Lehrerbildung für Politikwissenschaft als Teilbereich der Sozialwissenschaften im Lernbereich Gesellschaftswissenschaften für das Lehramt GHRGes, und zwar sowohl für den Studienschwerpunkt „Grundschule“ als auch für den Studienschwerpunkt „Haupt-, Realschule und entsprechende Jahrgangsstufen der Gesamtschule“. Darüber hinaus ist der Modulbestandteil Grundkurs II „Einführung in das politische System der Bundesrepublik Deutschland“ auch in anderen Studiengängen ein Pflichtkurs, so derzeit im Studiengang für das Lehramt „Sozialwissenschaften“ an Gymnasien und Gesamtschulen und das Lehramt Berufskolleg „Wirtschaftslehre/ Politik“, im Magisterstudiengang Politikwissenschaft Hauptfach und Nebenfach, im Studiengang „Public Administration“ sowie in den Doppeldiplomstudiengängen des Instituts für Politikwissenschaft in Zusammenarbeit mit den Universitäten in Lille (Frankreich) und Klausenburg (Rumänien).

Status des Moduls:

Das Modul ist ein Pflichtmodul für Studierende mit dem Leitfach „Sozialwissenschaften“.

Voraussetzungen: Wird dieses Modul im Grundstudium studiert, hat es lediglich die Einschreibung in den entsprechenden Studiengang zur Voraussetzung; wird es im Hauptstudium studiert, muss die Zwischenprüfung abgeschlossen sein.

Turnus :

Die Grundkurse werden jedes Semester, das Lernfeld mindestens einmal jährlich angeboten.

Wahlmöglichkeiten :

Wenn in einem Semester mehr als ein Seminar in Ergänzung zu dem Grundkurs angeboten werden kann, besteht für die Studierenden eine Wahlmöglichkeit zwischen den im Modul aufgelisteten Seminarangeboten.

Aufbau des Moduls und Zusammensetzung des Leistungsnachweises oder der Fachprüfung (Variante 2):

| Veranstaltungsart | Teilnahmemodalitäten | SWS | Studienleistungen | Kumulativer LN | Voraussetzungen |
|--|----------------------|-----|---|----------------|---|
| Vorlesung Grundkurs II | Teilnahme | 2 | 2-stündige Klausur | 67 % | Teilnahme am Tutorium (Begleitseminar) |
| Tutorium/ Begleitveranstaltung zum Grundkurs II | Aktive Teilnahme | 2 | Referat | | Teilnahme an der Grundkurs II-Vorlesung |
| Lernfeld/ Seminar mit einer sozial- und kulturwissenschaftlichen Perspektive | Aktive Teilnahme | 2 | 2-stündige Klausur <i>oder</i> Hausarbeit von mehr als 15 Seiten <i>oder</i> Kurzreferat und Hausarbeit von weniger als 15 Seiten | 33 % | keine |
| Gesamt | | 6 | | 100 % | |

Aufbau des Moduls (Variante 1):

| Veranstaltungsart | Teilnahmemodalitäten | SWS | Studienleistungen | Nachweis | Voraussetzungen |
|---|----------------------|-----|--------------------|----------|---|
| Grundkurs I „Einführung in die Politikwissenschaft“ | Teilnahme | 2 | - | TN | |
| Vorlesung Grundkurs II | Teilnahme | 2 | 2-stündige Klausur | FP | Teilnahme am Tutorium (Begleitseminar) |
| Tutorium/ Begleitveranstaltung zum Grundkurs II | Aktive Teilnahme | 2 | Referat | | Teilnahme an der Grundkurs II-Vorlesung |
| Gesamt | | 6 | | | |

Modul „Wirtschaftswissenschaftliche Vertiefung“

Status des Moduls:

Das Modul ist ein Wahlpflichtmodul für Studierende mit dem Leitfach „Sozialwissenschaften“.

Voraussetzungen :

Die Teilnahme an dem Modul setzt den erfolgreichen Abschluss der Zwischenprüfung voraus.

Turnus :

Das Modul kann innerhalb eines Studienjahres abgeschlossen werden.

Aufbau des Moduls (für den Studienplan Variante 1 und 2):

| Veranstaltungsart | Teilnahmemodalitäten | SWS | Prüfung | Voraussetzungen |
|--|-----------------------------|------------|---|------------------------------|
| Seminar bzw. Vorlesung Auswahl: - Arbeitsmarkt und Beschäftigung - Konjunktur und Beschäftigung | Aktive Teilnahme | 2 | Modulabschlussprüfung: 1. Staatsprüfung durch Klausur über das Modul | erfolgreiche Zwischenprüfung |
| Vorlesung „Grundlagen der Umweltökonomie“ | Aktive Teilnahme | 2 | | |
| Vorlesung „Europäische Wirtschaftspolitik“ | Aktive Teilnahme | 2 | | |
| Seminar „Wettbewerbs- und Verbraucherpolitik“ | Aktive Teilnahme | 2 | | |
| Vorlesung „Veranstaltung zur BWL“ | Aktive Teilnahme | 2 | | |
| Gesamt | | 10 | | |

Modul „Globale Prozesse und soziale Strukturen“ (politikwissenschaftlich-soziologische Vertiefung)

Inhalt und Qualifikationsziele:

Der politikwissenschaftliche Anteil dieses Moduls verfolgt einerseits das Ziel, den Wissensbestand der Studierenden um Aspekte aus den Bereichen der Internationalen Beziehungen und der Vergleichenden Politikwissenschaft zu erweitern, andererseits aber auch direkte Anknüpfungspunkte an die soziologischen Inhalte dieses Moduls zu bieten. Das umfassende Leitmotiv der Veranstaltungen ist daher die Frage nach den Wechselwirkungen von nationalen und internationalen Konflikten und Konfliktlinien mit politischen Prozessen, Strukturen und Akteuren.

Innerhalb dieses Rahmens soll in einem Hauptseminar aus dem Bereich der Internationalen Beziehungen der thematische Schwerpunkt auf den Bereich der Friedens- und Konfliktforschung oder der Entwicklungspolitik gelegt werden. In einem Hauptseminar zur Vergleichenden Politikwissenschaft können Fragen der Auswirkung von Konfliktlinien auf das politische System allgemein und die Bildung von Interessengruppen im Besonderen erörtert werden, es können aber auch Fragen der Geschlechterforschung oder der Migrationsforschung im Mittelpunkt stehen.

Der soziologische Anteil in diesem Modul dient der Erweiterung des erworbenen Grundlagenwissens in den Inhaltsbereichen „Sozialstruktur und Kultur im internationalen Vergleich“ sowie „Ethnisierte und kulturelle Konflikte“ und besteht aus zwei Veranstaltungen aus den genannten Bereichen nach Wahl (Vorlesung/Seminare). Der Schwerpunkt der Studien liegt auf der Analyse sozialstruktureller Konfliktlinien, deren Wandlungstendenzen sowie ihrer gesellschaftspolitischen Gestaltbarkeit.

Verwendbarkeit des Moduls:

Die Hauptseminare des Moduls aus der Politikwissenschaft können in der Regel auch im Magisterstudiengang Politikwissenschaft Hauptfach und Nebenfach angerechnet werden; ferner ist eine Anerkennung im Rahmen der Doppeldiplomstudiengänge am Institut für Politikwissenschaft möglich.

Die Lehrveranstaltungen aus der Soziologie können in der Regel auch im Magisterstudiengang Soziologie Haupt- und Nebenfach angerechnet werden; ferner ist eine Anerkennung im Rahmen des einzuführenden Bachelor Studiengangs möglich.

Status des Moduls:

Das Modul ist ein Wahlpflichtmodul für Studierende mit dem Fach „Sozialwissenschaften“.

Voraussetzungen :

Die Teilnahme an dem Modul setzt den erfolgreichen Abschluss der Zwischenprüfung voraus.

Turnus :

Die Veranstaltungen des Moduls sollen in jedem Semester angeboten werden. Das Modul kann innerhalb eines Studienjahres abgeschlossen werden.

Wahlmöglichkeiten :

Innerhalb des Moduls können je nach Angebot verschiedene Seminare zur Wahl gestellt werden.

Aufbau des Moduls (für den Studienplan Variante 1 und 2):

| Veranstaltungsart | Teilnehm odalitäten | SWS | Prüfung | Voraussetzungen |
|--|--------------------------------|------------|---|---------------------------------|
| Hauptseminar aus dem Bereich der Internationalen Beziehungen | Aktive Teilnahme | 2 | Modulabschlussprüfung: 1. Staatsprüfung über das Modul | erfolgreiche Zwischenprüfung |
| Hauptseminar aus dem Bereich der Vergleichenden Politikwissenschaft | Aktive Teilnahme | 2 | | |
| Seminar/Vorlesung „Sozialstruktur und Kultur im internationalen Vergleich“ | Aktive Teilnahme | 2 | | |
| Seminar/Vorlesung „Ethnisierte und kulturelle Konflikte“ | Aktive Teilnahme | 2 | | |
| Gesamt | | 8 | 100 % | |

Modul: „Handlungsfeld (außer-) schulische politische/ökonomische Bildung“

Inhalt und Qualifikationsziele:

Bestandteile dieses Moduls sind fachdidaktische Lehrveranstaltungen der Disziplinen Ökonomie, Politikwissenschaft und Soziologie. Die fachdidaktischen Studien beziehen sich auf die Vermittlung wesentlicher Inhalte und Funktionen des politisch und ökonomisch bildenden Fachunterrichts in einer demokratischen Gesellschaft. Dabei werden fachdidaktische Konzepte der politischen und ökonomischen Bildung zu Gegenständen der Analyse, Planung, Reflexion und Beurteilung für professionell angeleitete Lehr- und Lernprozesse gemacht. Die grundlegenden Inhalte und vielfältigen Methoden der politischen Bildung zur Vermittlung des übergeordneten Ziels „demokratische Handlungskompetenz“ in den Dimensionen

- sozio-politische und sozio-moralische Urteilsfähigkeit (kriteriengeleitete Analyse und Reflexion gesellschaftspolitischer und wirtschaftlicher Problemlagen) und
- politischer und ökonomischer Handlungsfähigkeit (Grundwissen zur gesellschaftspolitischen Teilhabe und zur eigenverantwortlichen Bewältigung gegenwärtiger und zukünftiger ökonomisch geprägter Lebenssituationen)
- soziale Handlungsbefähigung (Grundwissen über Strukturen und Bedingungen sozialer Teilhabe und sozio-moralischer Grundlagen gesellschaftlichen Handelns sowie Grundwissen über die Geltungsbedingungen für Moral in modernen Gesellschaften)

in Gegenwart und Geschichte gehören zum unverzichtbaren Bestandteil einer fundierten fachdidaktischen Ausbildung für angehende Lehrkräfte politisch und ökonomisch bildender Unterrichtsfächer. Ziel ist der Aufbau eines grundlegenden Verständnisses von Wirtschaft, Politik und Gesellschaft. Eine Veranstaltung dient der theoriegeleiteten Begleitung und Reflexion der praktischen Studien in (außer-)schulischen Handlungsfeldern.

Fächerübergreifende Perspektiven ergeben sich durch die interdisziplinären Zusammenhänge der die Sozialwissenschaften konstituierenden Disziplinen sowie deren Kooperation.

Verwendbarkeit des Moduls:

Das Modul ist sowohl Bestandteil der Lehramtsausbildung für Gymnasien und Gesamtschulen als auch für Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen.

Status des Moduls:

Das Modul ist ein Pflichtmodul für Studierende mit dem Fach „Sozialwissenschaften“ für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen und für das Lehramt an Haupt- und Realschulen sowie den entsprechenden Jahrgangsstufen an Gesamtschulen.

Voraussetzungen:

Die Teilnahme an dem Modul setzt den erfolgreichen Abschluss der Zwischenprüfung voraus.

Turnus :

Die Veranstaltungen werden jedes Semester angeboten, das Modul kann innerhalb eines Studienjahres abgeschlossen werden.

Wahlmöglichkeiten:

Die Studierenden können ein fachdidaktisches Seminar wählen, in dem Sie eine Leistung erbringen. Die Erbringung einer Leistung im Rahmen des Begleitseminars zu schulpraktischen

Studien ist darüber hinaus verpflichtend. Wird im Fach „Sozialwissenschaften“ eine Erweiterungsprüfung gemäß §29 LPO angestrebt, entfällt ein fachdidaktisches Seminar ohne Leistung, der Modulumfang reduziert sich auf 6 SWS.

Aufbau des Moduls und Zusammensetzung des Leistungsnachweises (LN):

| Veranstaltungsart | Teilnahmemodalitäten | SWS | Studienleistungen | Kumulativer LN | Voraussetzungen |
|---|-----------------------------|------------|--|-----------------------|------------------------|
| Fachdidaktisches Seminar aus einer der drei Teildisziplinen | Aktive Teilnahme | 2 | | | Keine |
| Fachdidaktisches Seminar aus einer der drei Teildisziplinen | Aktive Teilnahme | 2 | | | Keine |
| Fachdidaktisches Seminar aus einer der drei Teildisziplinen | Aktive Teilnahme | 2 | Referat/ Klausur/ Hausarbeit und/oder Unterrichtsentwurf | 50% | Keine |
| Fachdidaktisches Seminar als Begleitveranstaltung zu Praxisphasen | Aktive Teilnahme | 2 | Praktikumsbericht | 50% | Keine |
| Gesamt | | 8 | | 100 % | |

Im Rahmen des 1. Staatsexamens findet eine Modulabschlussprüfung über die Inhalte dieses fachdidaktischen Moduls statt.

3. Zusätzliche Module für den Erwerb mehrerer Lehrämter

Modul „Soziologische Vertiefung II“

Die Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls richten sich nach dem Wahlverhalten der Studierenden. Ihnen stehen vier Module als „Soziologische Vertiefung II“ zur Wahl:

1. Das Modul „Vergleichende Sozialstrukturanalyse“

umfasst die Auseinandersetzung mit Theorien sozialer Ungleichheit in vergleichender Perspektive, mit dem Verhältnis von räumlichen und sozialen Strukturen, mit empirische Sozialstrukturanalysen auf allen Ebenen, mit industriellen Beziehungen, Arbeits- und Beschäftigungsordnungen, Wohlfahrtsregimes und ihrer Entwicklung, mit Migration, mit Verteilungsstrukturen und -konflikten, mit Prozessen der sozialen (Des-)Integration, mit Klasse, Geschlecht und Ethnizität im Kontext sozialer Ungleichheit sowie mit der sozialen Konstruktion von Ungleichheit und Konflikt. Die Studierenden erwerben die Fähigkeit, Sozialstrukturen in transnationaler Perspektive zu analysieren, den Analysehorizont an die jeweiligen Fragestellungen anzupassen, die unterschiedlichen Modi der Problemwahrnehmung, -analyse und -regulierung der beteiligten Akteure zu begreifen und mit differenten historisch gewachsenen und sich verändernden Analyse- und Bewertungsmaßstäben von Ungleichheitsrelationen umzugehen.

2. Das Modul „Ethnisierte und kulturelle Konflikte“

vertieft die Soziologie kultureller und ethnisierter Konflikte und fragt nach den Formen und dem Wandel sozialer Kontrolle sowie nach den Motiven ‚abweichenden‘ Verhaltens. Die Studierenden erwerben eine empirisch fundierte Einschätzung sozialer Problemlagen und ihrer Entwicklung, Kenntnisse über ‚andere‘ Kulturen, Werte und Traditionen sowie über die Entwicklung der Praktiken und Diskurse der Zurechnung und Abgrenzung. Sie vertiefen den Vergleich, die Präzisierung und Entwicklung kulturspezifischer Gerechtigkeitsvorstellungen und beschäftigen sich mit der Verknüpfung von makro- und mikrosoziologischen Erklärungsansätzen und deren empirischen Überprüfung. Lösungsansätze werden erarbeitet. Inhaltliche Schwerpunkte sind z.B. Kriminalität, Rechtsextremismus, Sexismus, Migration und Integrationsprobleme und der Kulturvergleich.

3. Das Modul „Sozialisation und Bildung“

Es umfasst Vertiefungsveranstaltungen über Voraussetzungen, Ausprägungen und Verläufe von Sozialisations- und Bildungsprozessen. Im Zentrum stehen die Prozesse der Aneignung und der Ausbildung von Kompetenzen, der Genese von gemeinsamen Handlungsbezügen und Lebensführungsmustern sowie soziale Vergemeinschaftungsprozesse. Das Modul vermittelt vertiefende Einsichten in die soziale Situiertheit von Lern- und Bildungsprozessen, in die lebensweltlichen und institutionellen Sozialisations- und Bildungsprozesse sowie Einblicke in die Verwobenheit von Auswirkungen unterschiedlicher sozialer Kontexte auf die Prozesse des Heranwachsens und der Ausbildung sozialer Handlungskompetenzen. Inhaltliche Schwerpunkte sind Sozialisations- und Bildungstheorien, Sozialisation in der Familie, in Gleichaltrigengruppen, in Schule und anderen institutionellen Umwelten, politische Sozialisation, Strukturen und Wandel des Schul-, Bildungs- und Erziehungssystems, Entwicklungen und Ursachen von Bildungsungleichheiten, milieuspezifische Bildungsstrategien, regionale Bildungsmärkte.

4. Das Modul „Familie und Lebenslauf“

umfasst die Analyse von Zusammenhängen des Wechselverhältnisses Gesellschaft und Familie im Lebenslauf. Inhalte des Moduls sind demografische und ökonomische Grundlagen der Familienentwicklung und des Familienlebens, Generationszusammenhänge, Fertilitätsentwicklung; die Diskussionen von Leitbildern und von gesellschaftlichen Vorstellungen über das Zusammenleben sowie der unterschiedlichen gesellschaftlichen Familienpolitiken und die soziale und ökonomische Verselbständigung von Jugendlichen. Anhand des Konzeptes des Lebenslaufes wird der Wandel der Lebensformen und Interaktionen zwischen den Familienmitgliedern erkennbar. Die Studierenden erwerben die Fähigkeit die Abfolge von Aktivitäten und Ereignissen in verschiedenen Handlungsfeldern von der Geburt bis zum Tod als sozialstrukturelle Einbettung im Lebensverlauf und als Teilhabe an gesellschaftlichen Positionen, d. h. als Mitgliedschaft in gesellschaftlichen Institutionen zu analysieren.

Verwendbarkeit des Moduls:

Das gewählte Modul ist ebenfalls verwendbar im 2-Fach-Bachelor Soziologie mit den Profilen Soziologie und Sozialwissenschaften.

Status des Moduls:

Das Modul ist ein Wahlpflichtmodul für Studierende mit dem Fach „Sozialwissenschaften“.

Voraussetzungen:

Das Aufbaumodul ist Bestandteil des Hauptstudiums und setzt daher den erfolgreichen Abschluss des Grundstudiums voraus.

Turnus:

Die Veranstaltungen werden jedes Semester angeboten, das Modul kann innerhalb eines Studienjahres abgeschlossen werden.

Wahlmöglichkeiten:

Die Studierenden entscheiden sich für eines der vier genannten Module als „Soziologische Vertiefung II“.

Aufbau des Moduls und Zusammensetzung des Leistungsnachweises (LN):

| Veranstaltungsart | Teilnahmemodalität | SWS | Studienleistung | Kumulativer LN | Voraussetzungen |
|---|---------------------------|------------|------------------------------------|-----------------------|------------------------------|
| Wahlpflichtseminar / Vorlesung I | aktive Teilnahme | 2 | Klausur/ Referat/ Hausarbeit | 50% | abgeschlossenes Grundstudium |
| Wahlpflichtseminar / Vorlesung II | Teilnahme | 2 | - | - | |
| Wahlpflichtseminar mit methodischem Schwerpunkt | aktive Teilnahme | 2 | Klausur/ Referat/ Hausarbeit | 50% | |
| Gesamt | | 6 | | 100% | |

Modul „Politikwissenschaftliche Vertiefung II“

Inhalt und Qualifikationsziele:

Das Modul gibt den Studierenden die Möglichkeit, einen Themenschwerpunkt ihrer Wahl in Veranstaltungen verschiedenen Typs vertiefend zu studieren. Solche Themenschwerpunkte können sein: Politische Theorie und Ideengeschichte/ deutsche Innenpolitik oder Internationale Beziehungen oder Vergleichende Politikwissenschaft.

Verwendbarkeit des Moduls:

Die Veranstaltungen des Moduls können auf die meisten Studiengänge am Institut für Politikwissenschaft angerechnet werden.

Status des Moduls:

Das Modul ist ein Wahlpflichtmodul für Studierende mit dem Fach „Sozialwissenschaften“.

Voraussetzungen :

Das Aufbaumodul ist Bestandteil des Hauptstudiums und setzt daher den erfolgreichen Abschluss des Grundstudiums voraus.

Turnus :

Die Veranstaltungen werden jedes Semester angeboten, das Modul kann innerhalb eines Studienjahres abgeschlossen werden.

Wahlmöglichkeiten :

Zu wählen ist zunächst ein thematischer Schwerpunkt (Politische Theorie und Ideengeschichte/ deutsche Innenpolitik, Internationale Beziehungen, Vergleichende Politikwissenschaft), zu dem alle aufgelisteten Veranstaltungstypen absolviert werden. Innerhalb des Moduls können verschiedene Veranstaltungen gleichen Typs zum selben Themenschwerpunkt zur Auswahl gestellt werden.

Aufbau des Moduls und Zusammensetzung des Leistungsnachweises (LN):

| Veranstaltungsart | Teilnahmemodalitäten | SWS | Studienleistung | Kumulativer LN | Voraussetzungen |
|--------------------------|-----------------------------|------------|---------------------------------|-----------------------|------------------------|
| Vorlesung | Teilnahme | 2 | - | - | Keine |
| Standardkurs | Aktive Teilnahme | 2 | Essays, Klausur oder Hausarbeit | 33% | Keine |
| Hauptseminar | Aktive Teilnahme | 2 | Kurzreferat und Hausarbeit | 67% | Keine |
| Gesamt | | 6 | | 100% | |

STUDIENORDNUNG

für den Studiengang **Italienisch**

mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen vom 15. November 2005

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. I des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NW. S. 190), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. Januar 2003 (GV. NRW. S. 36), hat die Westfälische Wilhelms-Universität die folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt das Studium im Fach Italienisch für das Lehramt für Gymnasien und Gesamtschulen an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster. Die für die vorliegende Studienordnung maßgeblichen Prüfungsordnungen sind die Ordnung der Ersten Staatsprüfung für Lehramter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) vom 27. März 2003 (GV NW S.182) sowie der Ordnung für die Zwischenprüfung in den Studiengängen für die Lehramter an Grund-, Haupt-, Realschulen und Gymnasien, Gesamtschulen und Berufskollegs in den Fächern der Philosophischen Fakultät und der Evangelisch-Theologischen Fakultät mit den Abschlüssen Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen, für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen und für das Lehramt an Berufskollegs an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 2. Dezember 2004. Der Studienordnung liegt ferner zugrunde das Gesetz über die Ausbildung für Lehramter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz – LABG) vom 2. Juli 2002, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 8. Juli 2003 (GV.NW. S. 223) und die Ordnung für die Schulpraxisphasen der Lehramtsstudiengänge an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.

§ 2 Studienvoraussetzungen

(1) Allgemeine Zugangsvoraussetzungen:

Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums im Fach Italienisch ist die allgemeine Hochschulreife, die bei der Einschreibung durch das Reifezeugnis oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis nachzuweisen ist. Eine weitere Voraussetzung ist der Nachweis des Latinums gemäß § 44 LPO. Studierende, die bei der Immatrikulation für das Fach Italienisch das Latinum nicht nachweisen können, müssen bis spätestens Ende des Grundstudiums den Nachweis erbringen. Andernfalls kann das Zwischenprüfungszeugnis nicht ausgestellt werden und das Hauptstudium nicht aufgenommen werden.

(2) Wünschenswerte Voraussetzungen:

- Voraussetzung für die Aufnahme des Italienisch-Studiums sind ferner gute Kenntnisse des Italienischen. Bestehen des C-Tests im Sprachenzentrum der Universität Münster, Bispinghof 2 B. Informationen über Termine und Testmodalitäten: <http://spzwww.uni-muenster.de/ctest>). Eine Anzahl von mindestens 50 Punkten berechtigt zur Teilnahme am Kurs Grammatik I. Werden im C-Test 30-50 Punkte erreicht, so ist das Propädeutikum vor Semesterbeginn zu absolvieren. Bei einer Punktzahl von weniger als 30 Punkten sind die vom Sprachenzentrum angebotenen Anfängerkurse zu absolvieren.
- Kenntnis einer weiteren Fremdsprache (Englisch).

§ 3 Studienbeginn

Das Studium des Faches Romanische Philologie mit der Fachrichtung Italienisch kann zum Winter- oder zum Sommersemester aufgenommen werden. Das Lehrangebot ist auf einen Studienbeginn im Wintersemester ausgerichtet. Ein Studienbeginn im Sommersemester kann zu Verzögerungen im Studienablauf führen. Nähere Informationen hierzu erteilt die Studienberatung.

§ 4 Regelstudienzeit, Regelstudiendauer und Umfang des Studiums

Das Studium hat eine Regelstudienzeit von neun Semestern. Der Studiengang umfasst eine maximal erreichbare Gesamtstundenzahl von insgesamt 67 Semesterwochenstunden (SWS).

§ 5 Ziel des Studiums

Ziel der Ausbildung ist die Aneignung fachdidaktischer, sprachpraktischer, (inter)kultureller und fachwissenschaftlicher Kompetenzen als Grundlage für das Lehramt im Fach Italienisch an Gymnasien und Gesamtschulen. Von Beginn des Studiums an werden Praxisphasen mit einbezogen.

§ 6 Lehrveranstaltungsarten

(1) Im Fach Italienisch werden die folgenden Lehrveranstaltungsarten angeboten:

1. Vorlesung

Vorlesungen vermitteln sprach- und literaturwissenschaftliche sowie landeskundliche Kenntnisse.

2. Übung/Einführung

Kenntnisse und Fähigkeiten werden unter Anleitung erworben, vor allem in fachwissenschaftlichen Einführungen und sprachpraktischen Veranstaltungen. Die Studierenden sollen fachspezifische Inhalte darstellen und angemessen reflektieren können.

3. Seminar

Ausgewählte Themenkreise werden im Wechsel von Vortrag und Diskussion erarbeitet.

4. Praxisphasen

Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Schulunterricht. Die Studierenden sollen in die Lage versetzt werden, wissenschaftliche und berufsrelevante Problemlagen zu erkennen, Fragestellungen zu entwickeln, wissenschaftliche Methoden und bewährte Theorien anzuwenden, bzw. für eigene Problemlösungen zu nutzen. Näheres regelt die Ordnung für die Schulpraxisphasen der Lehramtsstudiengänge an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.

5. Composizione/Commento di testi

Anleitung zu selbständigem wissenschaftlichen Arbeiten. Die Studierenden sollen lernen, eigene Umsetzungen in Zusammenarbeit mit anderen zu entwickeln und kritisch zu bewerten.

6. Examenskolloquium

Wissenschaftliches Gespräch zwischen der bzw. dem Lehrenden und Studierenden zur Prüfungsvorbereitung.

Die Studierenden sollen Beurteilungen formulieren können und Entscheidungen in wissenschaftlichen und pädagogischen Handlungsfeldern treffen und evaluieren können.

7. Selbststudium

Im Selbststudium erfolgt eine selbstständige und individuelle Vertiefung ausgewählter Fachinhalte, um den Umgang mit Forschungsliteratur zu schulen.

8. Exkursionen

Anschauungsunterricht und praktisch-experimentelle Übungen außerhalb der Hochschule.

(2) Die einzelnen Lehrveranstaltungen können Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlveranstaltungen sein. Im Hauptstudium muss zudem die Zuordnung zu einem gewählten Modul beachtet werden.

- **Pflichtveranstaltungen** sind alle Lehrveranstaltungen, die gemäß der Studienordnung für den erfolgreichen Abschluss des Studiums studiert werden müssen.
- **Wahlpflichtveranstaltungen** sind Lehrveranstaltungen, die gemäß der Studienordnung aus einer bestimmten Gruppe von Veranstaltungen in einem vorgeschriebenen Studiumumfang ausgewählt werden müssen.

- **Wahlveranstaltungen** sind Lehrveranstaltungen, die frei gewählt werden können.

§ 7 Leistungsnachweise

- (1) Leistungsnachweise (LN bzw. FP) werden in der Regel erworben durch
 - Bestehen einer Klausur von in der Regel zweistündiger Dauer im Bereich Sprachpraxis, Fachdidaktik, Einführungen und Hauptseminaren.
 - Kurzreferat und Bestehen einer in der Regel zweistündigen Klausur mit Benotung im Bereich Literatur- und Sprachwissenschaft.
 - Referat und Hausarbeit mit Benotung im Bereich Literatur- und Sprachwissenschaft.
- (2) Die jeweils mögliche Form des Erwerbs von Leistungsnachweisen wird zu Beginn einer Lehrveranstaltung von den Lehrenden bekannt gegeben.
- (3) Leistungsnachweise sind in der Regel benotet mit Ausnahme der Praktikumsnachweise, die grundsätzlich unbenotet bleiben.
- (4) Fachprüfungen (FP) dürfen zweimal wiederholt werden.

§ 8 Grundstudium

Auf das Grundstudium entfallen 37 SWS des Studienvolumens.
 Im Grundstudium sind drei Leistungsnachweise zu erbringen.
 Für das Grundstudium ist eine Regelstudienzeit von 4 Semestern vorgesehen.
 Das Grundstudium besteht aus folgenden Pflichtveranstaltungen:

| | | |
|--|----------|----|
| Italienische Grammatik I+II | je 4 SWS | LN |
| Übersetzung Deutsch-Italienisch I | 2 SWS | FP |
| Übersetzung Italienisch-Deutsch | 2 SWS | TN |
| Übersetzung Deutsch-Italienisch II | 2 SWS | FP |
| Conversazione | 1 SWS | TN |
| Einführung in die italienische Sprachwissenschaft | 2 SWS | FP |
| Einführung in die italienische Literaturwissenschaft | 2 SWS | FP |
| 2. romanische Sprache I/II | je 2 SWS | FP |
| Proseminar ital. Sprachwissenschaft | 2 SWS | LN |
| Proseminar ital. Literaturwissenschaft | 2 SWS | LN |

§ 9 Die Zwischenprüfung

- (1) Die bestandene Zwischenprüfung gilt als erfolgreicher Abschluss des Grundstudiums im Sinne der Lehramtsprüfungsordnung. Die Zwischenprüfung im Fach Italienisch erfolgt studienbegleitend durch den Nachweis der oben aufgeführten Pflichtveranstaltungen.

- (2) Über Anerkennungen von Leistungsnachweisen, die an anderen Hochschulen erbracht worden sind, entscheidet der Zwischenprüfungsausschuss.
- (3) Im übrigen wird auf die Ordnung für die Zwischenprüfung in den Studiengängen für die Lehrämter Grund-, Haupt- und Realschulen und an Gymnasien, Gesamtschulen und Berufskollegs in den Fächern der Philosophischen Fakultät und der Evangelisch-theologischen Fakultät mit den Abschlüssen für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen, für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen und für das Lehramt an Berufskollegs an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 2. Dezember 2004 verwiesen.
- (4) Erforderliche Sprachkenntnisse sind bis zum Abschluss des Grundstudiums nachzuweisen.

§ 10 Hauptstudium

- (1) Das Hauptstudium ist modular strukturiert.
- (2) Das Hauptstudium umfasst 5 Fachsemester mit insgesamt 4 Modulen und einem Gesamtstudienumfang von 28 SWS.
- (3) Im Hauptstudium sind vier Leistungsnachweise zu erbringen, davon einer in der Fachdidaktik.
- (4) Die Zulassung zu den Prüfungen wird seitens des Staatlichen Prüfungsamtes für Erste Staatsprüfungen für das Lehramt an Schulen ausgesprochen
 - für die Prüfung in Fachdidaktik nach Erwerb eines Leistungsnachweises in Fachdidaktik (Modul 4)
 - für die erste Modulabschlussprüfung im Fach Italienisch nach Erwerb von zwei Leistungsnachweisen aus den Modulen 1 A und 1 B, bzw. 2 A und 2 B
 - für die zweite Modulabschlussprüfung im Fach Italienisch nach Erwerb eines weiteren Leistungsnachweises aus dem Modul 3 im Fach Italienisch
- (5) Das Hauptstudium besteht aus den folgenden, im Anhang beschriebenen Modulen. Die Studierenden können entweder einen Schwerpunkt Sprachwissenschaft (1 A) oder Literaturwissenschaft (1 B) wählen. Die Schwerpunktmodule werden jeweils durch ein Modul als Nebenschwerpunkt (2 A oder 2 B) ergänzt.

Modul 1 A: Sprachwissenschaft als Schwerpunkt I (nur in Verbindung mit Modulen 2 B und 3 A)

| | | | |
|---|-------|------|----|
| Hauptseminar ital. Sprachwissenschaft | 2 SWS | 3 LP | FP |
| Hauptseminar ital. Sprachwissenschaft mit landeskundlicher Ausrichtung | 2 SWS | 2 LP | TN |
| Composizione | 2 SWS | 2 LP | TN |

| | | | |
|---------------------------|-------|------|----|
| Übersetzung dt.-ital. III | 2 SWS | 3 LP | TN |
|---------------------------|-------|------|----|

Modul 1 B: Literaturwissenschaft als Schwerpunkt I (nur in Verbindung mit Modulen 2 A und 3 B)

| | | | |
|--|-------|------|----|
| Hauptseminar ital. Literaturwissenschaft | 2 SWS | 3 LP | FP |
|--|-------|------|----|

| | | | |
|--|--|--|--|
| Hauptseminar ital. Literaturwissenschaft mit | | | |
|--|--|--|--|

| | | | |
|------------------------------|-------|------|----|
| landeskundlicher Ausrichtung | 2 SWS | 2 LP | TN |
|------------------------------|-------|------|----|

| | | | |
|--------------|-------|------|----|
| Composizione | 2 SWS | 2 LP | TN |
|--------------|-------|------|----|

| | | | |
|---------------------------|-------|------|----|
| Übersetzung dt.-ital. III | 2 SWS | 3 LP | TN |
|---------------------------|-------|------|----|

Modul 2 A: Nebenschwerpunkt Sprachwissenschaft

| | | | |
|---------------------------------------|-------|------|----|
| Hauptseminar ital. Sprachwissenschaft | 2 SWS | 6 LP | LN |
|---------------------------------------|-------|------|----|

| | | | |
|---------------------------------------|-------|------|----|
| Hauptseminar ital. Sprachwissenschaft | 2 SWS | 2 LP | TN |
|---------------------------------------|-------|------|----|

| | | | |
|-------------------|-------|------|----|
| Commento di testi | 2 SWS | 2 LP | TN |
|-------------------|-------|------|----|

Modul 2 B: Nebenschwerpunkt Literaturwissenschaft

| | | | |
|--|-------|------|----|
| Hauptseminar ital. Literaturwissenschaft | 2 SWS | 6 LP | LN |
|--|-------|------|----|

| | | | |
|--|-------|------|----|
| Hauptseminar ital. Literaturwissenschaft | 2 SWS | 2 LP | TN |
|--|-------|------|----|

| | | | |
|-------------------|-------|------|----|
| Commento di testi | 2 SWS | 2 LP | TN |
|-------------------|-------|------|----|

Modul 3 A: Schwerpunkt Sprachwissenschaft II

| | | | |
|---------------------------------------|-------|------|----|
| Hauptseminar ital. Sprachwissenschaft | 2 SWS | 6 LP | LN |
|---------------------------------------|-------|------|----|

| | | | |
|------------------------------------|-------|------|----|
| Vorlesung ital. Sprachwissenschaft | 2 SWS | 2 LP | TN |
|------------------------------------|-------|------|----|

| | | | |
|---------------------------|-------|------|----|
| Übersetzung dt.-ital. III | 2 SWS | 2 LP | LN |
|---------------------------|-------|------|----|

Modul 3 B: Schwerpunkt Literaturwissenschaft II

| | | | |
|--|-------|------|----|
| Hauptseminar ital. Literaturwissenschaft | 2 SWS | 6 LP | LN |
|--|-------|------|----|

| | | | |
|---------------------------------------|-------|------|----|
| Vorlesung ital. Literaturwissenschaft | 2 SWS | 2 LP | TN |
|---------------------------------------|-------|------|----|

| | | |
|---------------------------|-------|---------|
| Übersetzung dt.-ital. III | 2 SWS | 2 LP LN |
|---------------------------|-------|---------|

Modul 4: Fachdidaktik

| | | |
|----------------------------------|-------|---------|
| Vorlesung/Übung | 2 SWS | 2 LP TN |
| Vorbereitung der Praxisphasen | 2 SWS | 2 LP TN |
| Seminar zur Fachdidaktik | 2 SWS | 6 LP LN |
| Seminar zur Fachdidaktik | 2 SWS | 3 LP FP |
| Zusätzlich: Praktika (10 Wochen) | | 7 LP |

- (6) Die jeweils erforderlichen Modulabschlussprüfungen erfolgen in Absprache mit der/dem Modulbeauftragten. Die/der Modulbeauftragte gibt rechtzeitig vor den Modulabschlussprüfungen die notwendigen Hinweise für die Teilnahme an der Modulabschlussprüfung bekannt. Die Namen der jeweiligen Beauftragten sind in den Modulbeschreibungen im Anhang zu finden. Module, in denen Prüfungsleistungen erbracht werden können, sind als solche in den Modulbeschreibungen gekennzeichnet.

§ 11 Praxisphasen

Gemäß § 10 Abs. 3 LPO vom 27.03.2003 findet das vierwöchige Orientierungspraktikum im ersten Studienjahr statt und wird vom Fachbereich Erziehungswissenschaft verantwortet.

Gemäß § 10 Abs. 4 LPO sind weitere Praktika während des Hauptstudiums durchzuführen. Ihre Gesamtdauer beträgt mindestens 10 Wochen. Die Praxisphasen des Hauptstudiums sind integraler Bestandteil des Moduls 4, in welchem Themenstellung und Verfahrensweisen für Studien- und Unterrichtsprojekte an Schulen entwickelt werden. Der erfolgreiche Abschluss des Praktikums basiert auf der Teilnahme an der „Vorbereitung der Praxisphasen“ und der Vorlesung (4 SWS) in Modul 4 sowie dem im Anschluss an das Praktikum vorzulegenden Bericht. Weitere Auskünfte können der Ordnung der Praxisphasen entnommen werden (<http://www.lehramtsstudium.nrw.de/praxisphasen/praxisphasen.htm>; Zentrum für Lehrerbildung: <http://www.uni-muenster.de/Lehrerbildung>)

§ 12 Erste Staatsprüfung

- (1) Die Erste Staatsprüfung im Fach Italienisch besteht aus zwei Prüfungsabschnitten.
- a) ggf. einer schriftlichen Hausarbeit im Fach Italienisch
 - b) den studienbegleitend abgenommenen Prüfungen in zwei prüfungsrelevanten Modulen in Literatur- bzw. Sprachwissenschaft und dem Fachdidaktikmodul

- (2) Nach erfolgreichem Abschluss des Grundstudiums (Zwischenprüfung) und dem Erwerb mindestens eines Leistungsnachweises im Fach Italienisch kann die Zulassung zur schriftlichen Hausarbeit beantragt werden. Diese ist binnen drei Monaten nach Mitteilung des Themas beim Staatlichen Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für das Lehramt abzuliefern. Sind zur Anfertigung der schriftlichen Hausarbeit Versuchsreihen oder die empirische Gewinnung von Materialien erforderlich, kann die Frist auf Vorschlag der Themenstellerin oder des Themenstellers um bis zu zwei Monate verlängert werden. (Für Schwerbehinderte im Sinne des Sozialgesetzbuches IX, für Körperbehinderte und für chronisch Kranke sind Ausnahmen von den prüfungsrechtlichen und -organisatorischen Regelungen zu treffen, die die Behinderung angemessen berücksichtigen. Der Antrag ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Ersten Staatsprüfung zu verbinden.)
- (3) Im Fach Italienisch sind drei Prüfungen abzulegen, davon muss eine aus der Fachdidaktik des Italienischen stammen. Die Prüfungen erfolgen als Modulabschlussprüfung am Ende eines jeden als Prüfungsmodul gekennzeichneten Moduls. Mindestens eine Prüfung muss schriftlich, mindestens eine Prüfung muss mündlich abgelegt werden. Schriftliche Prüfungen (Klausuren) dauern vier Stunden, mündliche Prüfungen in der Regel für jeden Prüfling 45 Minuten. Die letzte abzulegende Prüfung soll eine mündliche sein.

§ 13 Erweiterungsprüfung ("Drittfach")

Die Befähigung, das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen im Fach Italienisch selbstständig auszuüben, kann auch durch das Studium des Italienischen als sog. „Drittfach“ nach abgelegter Erster Staatsprüfung in anderen Fächern erworben werden.

Die Zwischenprüfung entfällt. Im Hinblick auf das Examen wie auf den späteren Unterricht in der Schule wird dringend empfohlen, das vollständige Grundstudium zu absolvieren.

Unbedingt notwendig sind insgesamt 8 SWS im Grundstudium, 28 SWS im Hauptstudium.

Die Anforderungen des Drittfachs entsprechen im Hauptstudium (Module 1-4) den Anforderungen des Erstfachs. Im Grundstudium sind folgende Veranstaltungen zu belegen und folgende Nachweise zu erbringen:

| | | |
|----------------------------------|-------|----|
| Proseminar Sprachwissenschaft | 2 SWS | LN |
| Proseminar Literaturwissenschaft | 2 SWS | LN |
| Übersetzung dt.-ital. I | 2 SWS | FP |
| Übersetzung dt.-ital. II | 2 SWS | FP |

Die Erweiterungsprüfung wird vor dem staatlichen Prüfungsamt abgelegt. Für sie gelten entsprechend die Vorschriften für Prüfungen im Fach Italienisch.

§ 14 Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität.
- (2) Die studienbegleitende Fachberatung im Studiengang Italienisch (Lehramt) ist Aufgabe des Fachbereichs. Sie erfolgt durch die Lehrenden in ihren Sprechstunden sowie durch die Studienberatung im Fachbereich (und die/den

Modulbeauftragten). Sie soll möglichst frühzeitig in Anspruch genommen werden. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über die Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen.

- (3) Die Beratung in studentischen Angelegenheiten erfolgt auch durch die Fachschaft des Fachbereichs Romanistik.
- (4) In Prüfungsangelegenheiten berät das Staatliche Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen.

§ 15 Anrechnung von Studien, Anerkennung von Prüfungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist.
- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze (1) und (2) entsprechend.
- (4) An deutschsprachigen Hochschulen ist mindestens die Hälfte des Studiums zu betreiben. Bei Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen, Absprachen im Rahmen der Hochschulpartnerschaften und die einschlägigen Vorgaben der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen zu beachten.
- (5) Zuständig für die Anrechnung von Zwischenprüfungsleistungen ist der Zwischenprüfungsausschuss auf der Grundlage einer fachlichen Begutachtung durch die jeweiligen Fachvertreter. Zuständig für die Anrechnung von Grundstudienleistungen sind die jeweiligen Fachvertreter. Einzelheiten regelt die Zwischenprüfungsordnung.
- (6) Zuständig für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen auf das Hauptstudium ist das Staatliche Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen. Das Prüfungsamt trifft die Anerkennungsentscheidung auf der Grundlage einer fachlichen Begutachtung durch die Hochschule.
- (7) Für die Anerkennung von Hochschulabschlussprüfungen gilt § 50 der LPO.

§ 16 Inkrafttreten

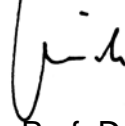
- (1) Diese Ordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die nach dem Inkrafttreten der Studienordnung ihr Studium aufnehmen.
- (2) Diejenigen Studierenden, die vor Inkrafttreten der Studienordnung ihr Studium aufgenommen haben, können das Studium wahlweise nach dieser oder nach der alten Studienordnung beenden. Die Regelungen des Hauptstudiums gelten für alle Studierenden, die ab Wintersemester 2003/2004 ihr Lehramtsstudium aufgenommen haben und nach Inkrafttreten dieser

Studienordnung ins Hauptstudium treten. Für diejenigen Studierenden, die vor dem Wintersemester 2003/2004 ihr Lehramtsstudium aufgenommen haben und nach dem Inkrafttreten dieser Studienordnung ins Hauptstudium treten, gelten die bisher gültigen Regelungen, es sei denn, sie erklären, dass sie die Anwendung der vorliegenden Studienordnung wünschen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Dekans des Fachbereichs Philologie vom 08.11.2005

Münster, den 15. November 2005

Der Rektor

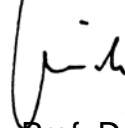


Prof. Dr. Jürgen Schmidt

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 15. November 2005

Der Rektor



Prof. Dr. Jürgen Schmidt

LPO 2003
Italienisch für das Lehramt an Gymnasien/Gesamtschulen
Entwurf für das Wintersemester 2005/2006

Übersicht über die Studienanforderungen im Grundstudium und Hauptstudium mit einem Vorschlag für die zeitliche Gestaltung

Hinweis: Die sprachpraktischen Veranstaltungen setzen den erfolgreichen Abschluss des C-Tests voraus (eine Punktezahl von mehr als 50 berechtigt zur Teilnahme am Kurs Grammatik I; Studierende, die im C-Test 30-50 Punkte haben, besuchen das Propädeutikum)

Nähere Informationen erteilt die Studienberatung

| Grundstudium | Veranstaltung | Gym/Ges | Zeitpunkt |
|---------------------|--|----------------|---------------------------|
| | Italienische Grammatik I+II | LN | 1./2. Semester |
| | Einführung in die italienische Sprachwissenschaft | FP | 1. Semester |
| | Einführung in die italienische Literaturwissenschaft | FP | 1. Semester |
| | Übersetzung Deutsch-Italienisch I | FP | 1.-2. Semester |
| | Übersetzung Deutsch-Italienisch II | FP | 2.-3. Semester |
| | 2. romanische Sprache I+II | FP | 1./2. oder 3./4. Semester |
| | Proseminar ital. Sprachwissenschaft | LN | 2.-3. Semester |
| | Proseminar ital. Literaturwissenschaft | LN | 2.-3. Semester |
| | Übersetzung Italienisch-Deutsch | TN | 2.-4. Semester |
| | Conversazione | TN | 3.-4. Semester |

| Hauptstudium | Veranstaltung | Gym/ Ges | Zeitpunkt |
|---|--|---------------------|------------------|
| Modul 1 A: nur in Kombination mit 2 B und 3 A | Sprachwissenschaft als Schwerpunkt | | |
| | Hauptseminar ital. Sprachwissenschaft | FP | 5.-6. Semester |
| | Hauptseminar ital. Sprachwissenschaft mit landeskundlicher Ausrichtung | TN | |
| | Composizione | TN | |
| | Übersetzung Deutsch-Italienisch III | TN | |
| Modul 1 B: nur in Kombination mit 2 A und 3 B | Literaturwissenschaft als Schwerpunkt I | | |
| | Hauptseminar ital. Literaturwissenschaft | FP | 5.-6. Semester |
| | Hauptseminar ital. Literaturwissenschaft mit landeskundlicher Ausrichtung | TN | |
| | Composizione | TN | |
| | Übersetzung Deutsch-Italienisch III | TN | |

| | | | |
|-------------------|---|----|---|
| Modul 2 A: | Nebenschwerpunkt Sprachwissenschaft | | |
| | Hauptseminar ital. Sprachwissenschaft | LN | 6.-7. Semester |
| | Hauptseminar ital. Sprachwissenschaft | TN | |
| | Commento di testi | TN | |
| Modul 2 B: | Nebenschwerpunkt Literaturwissenschaft | | |
| | Hauptseminar ital. Literaturwissenschaft | LN | 6.-7. Semester |
| | Hauptseminar ital. Literaturwissenschaft | TN | |
| | Commento di testi | TN | |
| Modul 3 A: | Schwerpunkt Sprachwissenschaft II | | |
| | Hauptseminar ital. Sprachwissenschaft | LN | 8. Semester |
| | Vorlesung ital. Sprachwissenschaft | TN | |
| | Übersetzung Deutsch-Italienisch III | LN | |
| Modul 3 B: | Schwerpunkt Literaturwissenschaft II | | |
| | Hauptseminar ital. Literaturwissenschaft | LN | 8. Semester |
| | Vorlesung ital. Literaturwissenschaft | TN | |
| | Übersetzung Deutsch-Italienisch III | LN | |
| Modul 4: | Fachdidaktik | | |
| | Vorlesung/Übung | TN | 5.-6. Semester |
| | Vorbereitung der Praxisphasen | TN | je nach Sprachkenntnissen im GS oder HS |
| | Seminar zur Fachdidaktik | LN | 5.-6. Semester |
| | Seminar zur Fachdidaktik | FP | 6.-7. Semester |
| | Praktika (10 Wochen) | | studienbegleitend |

Die Zwischenprüfung wird studienbegleitend abgelegt.

Die oben aufgeführten Studiennachweise im Sinne einer Voraussetzung für die Erteilung des Zwischenprüfungszeugnisses müssen bei der Meldung vorgelegt werden

Modulbeschreibungen Studiengang Italienisch

MODUL 1 A: Schwerpunkt Sprachwissenschaft I

Leistungspunkte: 10 LP

Studiensemester: 5.-6. Semester

Dauer des Moduls: 2 Semester

SWS: 8

Inhalte und Ziele: Einsicht in das Funktionieren von Sprache am Beispiel des Italienischen durch die Erarbeitung wesentlicher Bereiche der linguistischen Beschreibung des heutigen Italienisch einschließlich regionaler, soziokultureller und stilistischer Varietäten und ihrer Normen. Einsicht in die historische Entwicklung des Italienischen von der Verbreitung des Lateinischen in ganz Italien über das Mittelalter und die Renaissance bis heute. Kenntnisse über die historischen und typologischen Zusammenhänge mit anderen romanischen Sprachen. Die landeskundlichen Aspekte betreffen Kenntnisse über die Verbreitung des Italienischen,

die regionalen Varietäten sowie die verschiedenen historischen Epochen der italienischen Sprachgeschichte. Erweiterung der Sprachkompetenz durch differenzierte Übersetzungsübungen und *composizione in italiano*.

Vermittelte Kompetenzen: Historische und anwendungsbezogene Kenntnisse in der italienischen Sprachwissenschaft, die als ein Beispiel geisteswissenschaftlicher Fragestellungen und Methoden gelten können. Differenzierte sprachliche Fähigkeiten im geisteswissenschaftlichen Bereich.

Verwendbarkeit: Kompetenzerweiterung im Hinblick auf die in vergleichbaren philologischen Studiengängen (Anglistik, Germanistik, Slavistik, Allg. Literaturwissenschaft) erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten.

Status: Wahlpflichtmodul des Hauptstudiums, nur in Kombination mit den Modulen 2 B und 3 A wählbar.

Teilnahmevoraussetzungen: Voraussetzung für die Teilnahme ist die bestandene Zwischenprüfung

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Voraussetzung ist die durchgängige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, Vor- und Nachbereitung im Selbststudium und die erfolgreiche Teilnahme an den geforderten Prüfungen

Prüfungsformen: Das Modul sieht keine Abschlussprüfung vor.

Notenskala: Siehe LPO vom 27. März 2003 § 25

Gewichtung der Modulnote für die Fachnote: -

Häufigkeit des Angebots: in der Regel jedes Semester; Genaueres wird im Kommentierten Vorlesungsverzeichnis (KVV) bekannt gegeben

Modulbeauftragte: Prof.in Dr. G. Veldre

MODUL 1 B: Schwerpunkt Literaturwissenschaft I

Leistungspunkte: 10 LP

Studiensemester: 5.-6. Semester

Dauer des Moduls: 2 Semester

SWS: 8

Inhalte und Ziele: Überblick über die Geschichte der italienischen Literatur (Autoren, Epochen, Bewegungen, Gattungen, Formen); Kenntnisse ausgewählter Werke sowie ausgewählter Themen- und Problembereiche der italienischen Literatur; exemplarische Einsicht in die Beziehungen zwischen Literatur und Gesellschaft (z.B. Produktions-, Verbreitungs- und Rezeptionsbedingungen; Literatursoziologie; Literatur und verwandte Medien); Vertrautheit mit Praxis und Methoden der Textanalyse; Einsicht in Probleme der Ästhetik und der Literaturtheorie sowie Überblickskenntnisse der Geschichte, der geographischen Gegebenheiten, der politischen, sozialen und kulturellen Verhältnisse Italiens. Erweiterung der Sprachkompetenz durch differenzierte Übersetzungsübungen und *commento di testi*.

Vermittelte Kompetenzen: Erweiterung und exemplarische Vertiefung der im Grundstudium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten.

Verwendbarkeit: Kompetenzerweiterung im Hinblick auf die in vergleichbaren philologischen Studiengängen (Anglistik, Germanistik, Slavistik, Allg. Literaturwissenschaft) erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten.

Status: Wahlpflichtmodul des Hauptstudiums, nur in Kombination mit den Modulen 2 A und 3 B wählbar.

Teilnahmevoraussetzungen: Voraussetzung für die Teilnahme ist die bestandene Zwischenprüfung

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Voraussetzung ist die durchgängige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, Vor- und Nachbereitung im Selbststudium und die erfolgreiche Teilnahme an den geforderten Prüfungen

Prüfungsformen: Das Modul sieht keine Abschlußprüfung vor.

Notenskala: Siehe LPO vom 27. März 2003 § 25

Gewichtung der Modulnote für die Fachnote: -

Häufigkeit des Angebots: in der Regel jedes Semester; Genaueres wird im KVV bekannt gegeben

Modulbeauftragter: Prof. Dr. M. Lentzen

MODUL 2 A: Nebenschwerpunkt Sprachwissenschaft

Leistungspunkte: 10 LP

Studiensemester: 7.-8. Semester

Dauer des Moduls: 2 Semester

SWS: 6

Inhalte und Ziele: Vertiefte Einsicht in das Funktionieren von Sprache am Beispiel des Italienischen durch die Erarbeitung exemplarischer Bereiche des heutigen Italienisch einschließlich regionaler bzw. soziokultureller oder stilistischer Varietäten und ihrer Normen. Vertiefte Einsicht in die historische Entwicklung des Italienischen von der Verbreitung des Lateinischen in ganz Italien über das Mittelalter und die Renaissance bis heute. Vertiefung der Sprachkompetenz durch differenzierte Übersetzungsübungen und *commento di testi*.

Vermittelte Kompetenzen: Vertiefte theoretische und anwendungsbezogene Kenntnisse in der italienischen Sprachwissenschaft, die als ein Beispiel geisteswissenschaftlicher Fragestellungen und Methoden gelten können. Differenzierte sprachliche Fähigkeiten im geisteswissenschaftlichen Bereich.

Verwendbarkeit: Kompetenzerweiterung im Hinblick auf die in vergleichbaren philologischen Studiengängen (Anglistik, Germanistik, Slavistik, Allg. Sprachwissenschaft) erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten.

Status: Wahlpflichtmodul des Hauptstudiums, nur in Kombination mit den Modulen 1 B und 3 B wählbar.

Teilnahmevoraussetzungen: abgeschlossenes Modul 1 B

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Voraussetzung ist die durchgängige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, Vor- und Nachbereitung im Selbststudium und die erfolgreiche Teilnahme an den geforderten Prüfungen

Prüfungsformen: schriftliche oder mündliche Modulabschlussprüfung

Notenskala: Siehe LPO vom 27. März 2003 § 25

Gewichtung der Modulnote für die Fachnote: einfach (§ 27 LPO)

Häufigkeit des Angebots: in der Regel jedes Semester; Genaueres wird im KVV bekannt gegeben

Modulbeauftragter: Prof. Dr. W. Dietrich

MODUL 2 B: Nebenschwerpunkt Literaturwissenschaft

Leistungspunkte: 10 LP

Studiensemester: 7.-8. Semester

Dauer des Moduls: 2 Semester

SWS: 6

Inhalte und Ziele: Überblick über die Geschichte der italienischen Literatur (Autoren, Epochen, Bewegungen, Gattungen, Formen); Überblickskenntnisse ausgewählter Werke sowie ausgewählter Themen- und Problembereiche der italienischen Literatur; exemplarische

Einsicht in die Beziehungen zwischen Literatur und Gesellschaft (z.B. Produktions-, Verbreitungs- und Rezeptionsbedingungen; Literatursoziologie; Literatur und verwandte Medien); Vertrautheit mit Praxis und Methoden der Textanalyse; Einsicht in Probleme der Ästhetik und der Literaturtheorie sowie Überblickskenntnisse der Geschichte, der geographischen Gegebenheiten, der politischen, sozialen und kulturellen Verhältnisse Italiens. Vertiefung der Sprachkompetenz durch differenzierte Übersetzungsübungen und *commento di testi*.

Vermittelte Kompetenzen: Fachspezifische, inhaltliche Vorbereitung auf den späteren Lehrberuf, Vertiefung der Kenntnisse aus dem Grundstudium.

Verwendbarkeit: Kompetenzerweiterung im Hinblick auf die in vergleichbaren philologischen Studiengängen (Anglistik, Germanistik, Slavistik, Allg. Literaturwissenschaft) erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten.

Status: Wahlpflichtmodul des Hauptstudiums, nur in Kombination mit den Modulen 1 A und 3 A wählbar.

Teilnahmevoraussetzungen: abgeschlossenes Modul 1 A

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Voraussetzung ist die durchgängige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, Vor- und Nachbereitung im Selbststudium und die erfolgreiche Teilnahme an den geforderten Prüfungen

Prüfungsformen: schriftliche oder mündliche Modulabschlussprüfung

Notenskala: Siehe LPO vom 27. März 2003 § 25

Gewichtung der Modulnote für die Fachnote: einfach (§ 27 LPO)

Häufigkeit des Angebots: in der Regel jedes Semester; Genaueres wird im KVV bekannt gegeben

Modulbeauftragter: Prof. Dr. M. Lentzen

MODUL 3 A: Schwerpunkt Sprachwissenschaft II

Leistungspunkte: 10 LP

Studiensemester: 7.-8. Semester

Dauer des Moduls: 2 Semester

SWS: 6

Inhalte und Ziele: Vertiefte Einsicht in das Funktionieren von Sprache am Beispiel des Französischen durch die Erarbeitung wesentlicher Bereiche der linguistischen Beschreibung des heutigen Italienischen, einschließlich regionaler, soziokultureller und stilistischer Varietäten und ihrer Normen. Vertiefte Einsicht in die historische Entwicklung des Italienischen von der Romanisierung bis heute. Kenntnisse über die historischen und typologischen Zusammenhänge mit anderen romanischen Sprachen. Die landeskundlichen Aspekte betreffen Kenntnisse über die Verbreitung des Italienischen, die regionalen Varietäten sowie die verschiedenen historischen Epochen der italienischen Sprachgeschichte. Vertiefung der Sprachkompetenz durch differenzierte Übersetzungsübungen.

Vermittelte Kompetenzen: Vertiefte historische und anwendungsbezogene Kenntnisse in der französischen Sprachwissenschaft, die als ein Beispiel geisteswissenschaftlicher Fragestellungen und Methoden gelten können, sowie differenzierte sprachliche Fähigkeiten im geisteswissenschaftlichen Bereich.

Verwendbarkeit: vgl. Modul 1 A

Status: Wahlpflichtmodul des Hauptstudiums, nur in Kombination mit den Modulen 1 A und 2 B wählbar.

Teilnahmevoraussetzungen: abgeschlossenes Modul 1 A

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Voraussetzung ist die durchgängige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, Vor- und Nachbereitung im Selbststudium und die erfolgreiche Teilnahme an den geforderten Prüfungen

Prüfungsformen: schriftliche Modulabschlussprüfung

Notenskala: Siehe LPO vom 27. März 2003 § 25

Gewichtung der Modulnote für die Fachnote: einfach (§ 27 LPO)

Häufigkeit des Angebots: in der Regel jedes Semester; Genaueres wird im KVV bekannt gegeben

Modulbeauftragte: Prof.in. Dr. G. Veldre

MODUL 3 B: Schwerpunkt Literaturwissenschaft II

Leistungspunkte: 10 LP

Studiensemester: 7.-8. Semester

Dauer des Moduls: 2 Semester

SWS: 6

Inhalte und Ziele: Vertiefung der Kenntnisse im Bereich Geschichte der italienischen Literatur (Autoren, Epochen, Bewegungen, Gattungen und Formen); differenzierte Kenntnisse ausgewählter Werke sowie ausgewählter Themen- und Problembereiche der italienischen Literatur; Einsicht in die Beziehungen zwischen Literatur und Gesellschaft (z.B. Produktions-, Verbreitungs- und Rezeptionsbedingungen; Literatursoziologie; Literatur und verwandte Medien); Vertrautheit mit Praxis und Methoden der Textanalyse; Einsicht in Probleme der Ästhetik und der Literaturtheorie sowie Überblickskenntnisse der Geschichte, der geographischen Gegebenheiten, der politischen, sozialen und kulturellen Verhältnisse Italiens sowie vertiefte Kenntnisse in einem dieser Sachgebiete durch die landeskundlich ausgerichteten literaturwissenschaftlichen Hauptseminare. Vertiefung der Sprachkompetenz durch differenzierte Übersetzungsübungen.

Vermittelte Kompetenzen: Fachspezifische, inhaltliche Vorbereitung auf den späteren Lehrberuf, Vertiefung der Kenntnisse aus dem Grundstudium. Differenzierte sprachliche Fähigkeiten im geisteswissenschaftlichen Bereich.

Verwendbarkeit: vgl. Modul 1 B

Status: Wahlpflichtmodul des Hauptstudiums, nur in Kombination mit den Modulen 1 B und 2 A wählbar.

Teilnahmevoraussetzungen: abgeschlossenes Modul 1 B

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Voraussetzung ist die durchgängige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, Vor- und Nachbereitung im Selbststudium und die erfolgreiche Teilnahme an den geforderten Prüfungen

Prüfungsformen: schriftliche Modulabschlussprüfung

Notenskala: Siehe LPO vom 27. März 2003 § 25

Gewichtung der Modulnote für die Fachnote: einfach (§ 27 LPO)

Häufigkeit des Angebots: in der Regel jedes Semester; Genaueres wird im KVV bekannt gegeben

Modulbeauftragter: Prof. Dr. M. Lentzen

MODUL 4: Fachdidaktik

Leistungspunkte: 20 LP (einschl. Praxisphasen)

Studiensemester: 6.-7. Semester

Dauer des Moduls: 2 Semester

SWS: 8

Inhalte und Ziele: Überblick über Theorien, Modelle und Methoden der Fächer sowie fachdidaktische Überlegungen, Einführung in die Planung, Organisation und Reflexion von Fremdsprachenunterricht. Intensive Beschäftigung mit ausgewählten Studienschwerpunkten der Didaktik, z.B. Lehrwerkanalyse, Lehrmittelkonzeption, frühbeginnender Sprachunterricht,

bilingualer Unterricht, Mehrsprachigkeitsdidaktik, Spracherwerbsforschung, Medien im Fremdsprachenunterricht.

Vermittelte Kompetenzen: Fähigkeit zur 1. angemessenen didaktischen Reduktion fachlicher Zusammenhänge im Hinblick auf die Planung und Organisation von Fremdsprachenunterricht, 2. zur korrekten Anwendung der fachsprachlich-didaktischen Terminologie, 3. zur Diskussionsleitung, zur interaktiven Gestaltung einer Sitzung und zur effektiven Strukturierung von Kurzvorträgen, 4. zur Redaktion fachwissenschaftlicher Texte auf angemessenem metasprachlichen Niveau.

Verwendbarkeit: Vorbereitung auf die zweite Ausbildungsphase zukünftiger Lehrerinnen und Lehrer, Fokussierung der in den Modulen 1-3 erworbenen sprach- und literaturwissenschaftlichen Fachkenntnisse auf die folgende Unterrichtstätigkeit.

Status: Pflichtmodul im Hauptstudium

Teilnahmevoraussetzungen: Voraussetzung für die Teilnahme ist die bestandene Zwischenprüfung

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Voraussetzung ist die durchgängige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, Vor- und Nachbereitung im Selbststudium und die erfolgreiche Teilnahme an den geforderten Prüfungen

Prüfungsformen: schriftliche oder mündliche Modulabschlussprüfung

Notenskala: Siehe LPO vom 27. März 2003 § 25

Gewichtung der Modulnote für die Fachnote: einfach (§ 27 LPO)

Häufigkeit des Angebots: in der Regel jedes Semester; Genaueres wird im KVV bekannt gegeben

Modulbeauftragte: Dr. S. Thiele

**Ordnung
zur Änderung der Studienordnung
für den Studiengang Praktische Philosophie
mit dem Abschluss der Ersten Staatsprüfung
für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen
sowie der entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen vom 25. Mai 2005
vom 13. Dezember 2005**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV. NW. S. 752), hat die Westfälische Wilhelms-Universität Münster die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Studienordnung für den Studiengang Praktische Philosophie mit dem Abschluss der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen sowie der entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen vom 25. Mai 2005 (AB Uni 2005/6) wird wie folgt geändert:

1. In der Beschreibung von Modul 6 m: „Mensch und Kultur“ muss es in der rechten äußerten Spalte der Modultabelle heißen: „Mündliche Prüfung von 45 Minuten, die sich auf das gesamte Modul bezieht“
2. Im Modul 7 w: „Wahrheit und Wirklichkeit“ muss es in der Modultabelle in der äußersten rechten Spalte heißen: „Mündliche Prüfung von 45 Minuten, die sich auf das gesamte Modul bezieht“.
3. Anhang 3: Studienplan zur Studienordnung erhält folgende neue Fassung:

„3. Anhang: Studienplan

Der folgende Studienplan beschreibt *eine* Möglichkeit, das Studium innerhalb der Regelstudienzeit zu absolvieren, und bezieht sich auf einen Studienbeginn im Wintersemester (WS)

| Semester | Modul | Modulbereich (vgl. § 4 (3/6)) | Wochenstunden (SWS) | Leistungen für Leistungsnachweise¹ / Prüfungen |
|--|--------------|--------------------------------------|----------------------------|--|
| I. Grundstudium, 4 Semester, 24 SWS (§ 8, StO PP für GHR) | | | | |
| 1. Semester (WS) | Modul a | 2 Veranstaltungen | 4 SWS | 1 Leistungsnachweis |
| | Modul e | 1 Veranstaltung | 2 SWS | |
| 2. Semester (SS) | Modul a | 1 Veranstaltung | 2 SWS | |
| | Modul e | 2 Veranstaltungen | 4 SWS | |
| 3. Semester (WS) | Modul h | 2 Veranstaltungen | 4 SWS | 1 Leistungsnachweis |

| | | | | |
|--|---------|---|--------------------|---|
| | Modul g | 1 Veranstaltungen | 2 SWS | |
| 4. Semester (SS) | Modul h | 1 Veranstaltung | 2 SWS | |
| | Modul g | 1 Veranstaltung | 2 SWS | |
| | Modul g | 1 Veranstaltung des Wahlpflichtbereichs Soziologie (§ 9 (4)) | 2 SWS | |
| | | | | Am Ende des 4. Semesters: Zwischenprüfung (§ 9) |
| II. Hauptstudium, 3 Semester, (mind.) 18 SWS (§ 10, StO PP für GHR) | | | | |
| 5. Semester (WS) | Modul d | 1 Kernveranstaltung (Vorlesung) 1 Veranstaltung | 2 SWS 2 SWS | 1 Leistungsnachweis |
| | Modul w | 1 Kernveranstaltung (Vorlesung) | 2 SWS | |
| | Modul m | 1 Kernveranstaltung (Vorlesung) 2 Veranstaltungen des Wahlpflichtbereichs Religionswissenschaft | 2 SWS 4 SWS | 1 Leistungsnachweis |
| 6. Semester (SS) | Modul d | ggf. 1 Veranstaltung des Wahlpflichtbereichs Soziologie, falls nicht durch das Erziehungswissenschaftliche Studium abgedeckt (§ 10 (3)) | (2 SWS) | |
| | Modul d | 1 Veranstaltung | 2 SWS | Schriftliche Prüfung des Moduls d |
| | Modul w | 2 Veranstaltungen | 4 SWS | Mündliche Prüfung des Moduls w parallel ggf. Anfertigung der schr. Hausarbeit (§ 13 (1), g) |
| 7. Semester (WS) | | | | Erziehungswissenschaftl. . Abschlusskolloquium (§ 13 (1), h) |

1 Leistungsnachweise werden hier denjenigen Semestern zugeordnet, in denen die jeweiligen Leistungen erbracht werden. Ausgestellt werden die Leistungsnachweise erst am Ende des jeweiligen Modulstudiums.

Artikel II

Diese Ordnung tritt mit der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Dekanin des Fachbereichs Geschichte/Philosophie vom 17. November 2005.

Münster, den 13. Dezember 2005

Der Rektor



Prof. Dr. Jürgen Schmidt

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 13. Dezember 2005

Der Rektor

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'J. Schmidt', written over a faint, larger version of the same signature.

Prof. Dr. Jürgen Schmidt

Beitragsordnung

des Studentenwerks Münster - Anstalt des öffentlichen Rechts -

vom 14. Juni 1974.

Aufgrund der Beschlussfassung des Verwaltungsrates vom 11.08.2005 erhält die Beitragsordnung vom 14. Juni 1974, zuletzt geändert im Juni 2004, folgende Fassung:

§ 1

- (1) Für das Studentenwerk Münster wird in jedem Semester von allen immatrikulierten Studenten der Universität Münster, Fachhochschule Münster, Kunstakademie Münster, Katholischen Fachhochschule Nordrhein-Westfalen, Abteilung Münster ein Beitrag gemäß § 11 Abs. 5 StWG erhoben.
- (2) Die Beitragspflicht erstreckt sich auch auf die beurlaubten Studenten. Dies gilt nicht für Beurlaubte zur Ableistung des Grundwehrdienstes oder zivilen Ersatzdienstes sowie für Studierende, die wegen Krankheit oder Schwangerschaft oder wegen eines Auslandsstudiums beurlaubt sind. Bei einer Befreiung wegen Krankheit oder Schwangerschaft ist durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachzuweisen, dass ein ordnungsgemäßes Studium nicht möglich ist.

§ 2

- (1) Der Beitrag gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 3 StWG wird auf 47,55 € je Studierendem im Semester festgesetzt und für allgemeine Zwecke des Studentenwerks erhoben. Diese Festsetzung gilt erstmalig mit Wirkung für das Wintersemester 2004/2005.
- (2) Aufgrund der Bestimmungen der §§ 10 Abs. 1, 11 Abs. 1 Nr. 3, 11 Abs. 5 StWG in Verbindung mit § 12 der Satzung des Studentenwerks Münster wird je Student und Semester ab Wintersemester 2004/2005 ein Beitrag für die Darlehenskasse der Studentenwerke im Lande Nordrhein-Westfalen e.V. in Höhe von 1,00 € erhoben.
- (3) Ab dem Sommersemester 2004 wird je Studierendem und Semester ein Beitrag zur Finanzierung des Trägeranteils der Kinderkrippe und Krabbelstube in Höhe von 1,26 € erhoben.
- (4) Ab dem Sommersemester 2001 wird je Studierendem pro Semester ein Beitrag für die studentische Unfallversicherung in Höhe von 0,23 € erhoben.

- (5) Der Beitrag gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 3 StWG für die Mitfinanzierung der Sozialbetreuung in den Wohnheimen im Studentenwerk wird auf 0,40 € je Studierendem im Semester festgesetzt und erstmalig mit Wirkung für das Sommersemester 2006 erhoben.

Ab dem Sommersemester 2002 werden alle Beiträge in Euro erhoben.

§ 3

- (1) Der Beitrag wird jeweils fällig

- a) mit der Einschreibung,
- b) Rückmeldung oder Beurlaubung.

Bei der Einschreibung, Rückmeldung oder Beurlaubung ist die Zahlung des Beitrages nachzuweisen.

- (2) Der Beitrag wird für das Studentenwerk Münster von der jeweiligen Hochschule oder Einrichtung, an der der Student eingeschrieben ist, eingezogen.

§ 4

Der Beitrag kann nicht erlassen, ermäßigt oder gestundet werden. Dies gilt nicht im Falle der Exmatrikulation oder des Widerrufs der Einschreibung aus wichtigem Grund im Laufe eines Semesters. Der Sozialbeitrag ist monatsanteilig zu erstatten.

§ 5

Die Beitragsordnung des Studentenwerks Münster wird den Hochschulen (wie in § 1 (1) dieser Beitragsordnung aufgeführt) zwecks amtlicher Bekanntmachung zugesandt.

§ 6

Die Beitragsordnung des StW Münster tritt in Kraft mit dem ersten des Monats, der ihrer Veröffentlichung folgt. Gleichzeitig tritt die Beitragsordnung vom 14. Juni 1974, zuletzt geändert im Juni 2004, außer Kraft.

Münster, im November 2005

gez.
Haßmann